Lebensversicherung und Gläubiger

nach

deutschem und schweizerischem Recht.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

bei der

Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Oscar Miller

cand. jur.

aus Biberist (Schweiz).

Bern

Buchdruckerei Stämpfli & Cie.

1914.

Lebensversicherung und Gläubiger

nach

deutschem und schweizerischem Recht.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

bei der

Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Oscar Miller

cand. jur.

aus Biberist (Schweiz).

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

Bern

Buchdruckerei Stämpfli & Cie.

1914.

Inhalt.

Seite

I. § 1. Einleitung 1

II. § 2. Die vermögenswerten Rechte des Versicherungsnehmers 3

III. Der Bezugsberechtigte:

§ 3. Verträge auf Leistung an Dritte und Lebensversicherungsverträge 13

§ 4. Die Einsetzung des Bezugsberechtigten. Der Zeitpunkt des Rechtserwerbs 19

§ 5. Die rechtliche Stellung des Begünstigten bei Lebensversicherungsverträgen zugunsten Dritter mit blosser Anwartschaft des Begünstigten 24

§ 6. Die rechtliche Stellung des Begünstigten bei Lebensversicherungsverträgen zugunsten Dritter mit Bezugsrecht des Begünstigten 37

IV. Lebensversicherung und Gläubiger:

§ 7. Übersicht 44

§ 8. Die Stellung des Pfandgläubigers 45

§ 9. Die Zwangsvollstreckung in die vermögenswerten Rechte des Versicherungsnehmers 57

§ 10. Die Stellung der Gläubiger im Konkurs des Versicherungsnehmers 76

§ 11. Kritik der Ergebnisse 79

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547013_0063

Literatur.

Behrend, Lebensversicherung und Gläubiger, in LZ 1907, S. 385 ff.; S. 872 ff.; LZ 1908, S. 125 ff.

Berliner, Die Lebensversicherung zugunsten Dritter, in LZ 1909, S. 115 ff.

Blumenstein, Handbuch des schweizerischen Schuldbetreibungsrechtes, Bern 1911.

Brecher, Die Interessenkonflikte bezüglich der Lebensversicherungssumme, Wien 1902.

Brühlmann, Die Stellung des Begünstigten beim Lebensversicherungsvertrage, in Zeitschrift für schweizerisches Recht, Bd. 29, Neue Folge, S. 35 ff.

Bürkner, Die Verpfändung und Pfändung der Ansprüche aus dem Lebensversicherungsvertrage, Göttinger Dissertation 1907.

Bürkner, Die unwiderrufliche Begünstigung in der Lebensversicherung, LZ 1910, S. 841 ff.

Constam, Die rechtliche Stellung der Gläubiger des Versicherten im Lebensversicherungsvertrage, SVZ 1908/09, S. 211 ff., 250 ff., 323 ff.

Danz, Die Auslegung der Rechtsgeschäfte, 3. Aufl., Jena 1911.

Dernburg, Pandekten, Berlin 1902.

Dernburg, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Bd. 6, herausgegeben von Josef Kohler, Halle 1910.

Ehrenberg, Versicherungsrecht, in Bindings Handbuch, Leipzig 1893.

Ehrenberg, Wichtige Probleme des Lebensversicherungsrechts, in J f D, Bd. 41, S. 341 ff.

Enneccerus, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Teil I, Marburg 1911.

Gerhard-Hagen u. a., Kommentar zum deutschen Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag, Berlin 1908.

Gössmann, Die Bezeichnung des Bezugsberechtigten etc. in Z 1909, S. 139 ff., S. 331 ff.

Hagen, Prozessfragen aus dem Gebiet des Versicherungsrechts, Z 1905, S. 205 ff.

Hager-Bruck, Das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag, 2. Aufl. 1910; 3. Aufl. 1913.

Heck, Die Lebensversicherung zugunsten Dritter eine Schenkung auf den Todesfall, Sonderabdruck aus dem Archiv für bürgerliches Recht, Berlin 1890.

Hellwig, Verträge auf Leistung an Dritte, Leipzig 1899.

Hülsse, Zur Lehre von der Versicherung zugunsten eines Dritten, in Baumgartners Zeitschrift für Versicherungsrecht und Wissenschaft, Bd. 5.

C. Jaeger, Das Bundesgesetz betreffend Schuldbetreibung und Konkurs, 3. Aufl., Zürich 1911.

E. Jaeger, Kommentar zur Konkursordnung, 3./4. Aufl., Berlin 1907 ff.

Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte, Tübingen 1905.

Josef, Das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag, 1908.

Kirchmann, Die Lebensversicherung im Konkurs des Versicherungsnehmers, LZ 1912, S. 614 ff.

Kirchmann, Wesen und Wirkung der unwiderruflichen Bezugsberechtigung beim Lebensversicherungsvertrag, Z 1913, S. 449 ff.

Koenig, Die vermögenswerten Rechte aus dem Lebensversicherungsvertrag, Z 1906, S. 415 ff., S. 633 ff.

Koenig, Die Anfechtungsklage und die Lebensversicherungsverträge zugunsten Dritter, in Zeitschrift des bernischen Juristenvereins, Bd. 43, S. 113 ff.

Koenig, Die Stellung von Frau und Kindern im neuen schweizerischen Versicherungsvertragsgesetz, in SVZ 1908/09, S. 184 ff.

Krüger, Pfändungspfandrecht und Lebensversicherung, in LZ 1912, S. 216 ff.

Lederle, Die Lebensversicherung usw., Heidelberg 1913.

Leipziger Zeitschrift usw., herausgegeben von Düringer, Jaeger, Könige, 1907 ff.

Mueller, Das Pfandrecht an den Rechten aus einem Lebensversicherungsvertrag, in Z 1911, S. 13 ff.

Oertmann, Das Recht der Schuldverhältnisse, 3./4. Aufl., Berlin 1910.

Petersen, Entscheidungen auf dem Gebiet des privaten Versicherungswesens, Z 1913, S. 536 ff.

Das Recht, herausgegeben von Soergel, München 1897 ff.

Rölli, Die Lebensversicherung zugunsten Dritter und das Versicherungsvertragsgesetz, SVZ 1908/09, S. 27.

Rölli, Kommentar zum schweizerischen Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag, 1910 ff., Lief. 1 und 2.

Rüdiger, Die Rechtslehre vom Lebensversicherungsvertrag, Berlin 1885.

Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten.

Sammlung von Versicherungsbedingungen deutscher Versicherungsanstalten, Teil 2, Teil 5.

Schneider, Das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag, München 1908.

Richard Schmidt, Lehrbuch des deutschen Zivilprozessrechts, Leipzig 1906.

Sohm, Der Gegenstand (Festgabe für Degenkolb), Leipzig 1905.

Staudinger, Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch, 7./8. Aufl., München und Berlin 1912.

Friedrich Stein, Die Zivilprozessordnung für das Deutsche Reich, Tübingen 1913.

v. Swinarski, Die Beleihung und Verpfändung einer Lebensversicherungspolice, 1901.

v. Thur, Der allgemeine Teil des bürgerlichen Rechts, Leipzig 1910 (Bindings Handbuch).

Unger, Die Verträge zugunsten Dritter, in J f D, Bd. 10, S. 1 ff.

Verhandlungen des 12. deutschen Juristentages, 1882.

Vitzthum, Der Lebensversicherungsvertrag und der Konkurs des Versicherten, Z 1904, S. 301 ff.

Wieland, Kommentar zum schweizerischen Zivilgesetzbuch, Bd. IV, Das Sachenrecht, Zürich 1909.

Zeigner, Der Einfluss des Konkurses über das Vermögen des Versicherungsnehmers oder des Begünstigten auf privatrechtliche Lebensversicherungsverhältnisse, Z 1913, S. 480 ff., S. 654 ff.

Zeitschrift für Versicherungswesen, herausgegeben von Neumann, Berlin.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, herausgegeben vom Deutschen Verein für Versicherungswissenschaft.

Schweizerische Versicherungszeitschrift, herausgegeben von Dr. Nauer, Zürich 1908 ff.

Judikatur.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Leipzig.

Veröffentlichungen des kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung, Berlin.

Praxis des Privatversicherungsrechts, Berlin, Bd. 1, 2, 3, 1908/09/11.

Entscheidungen schweizerischer Gerichte in privaten Versicherungsstreitigkeiten, I, II, Bern 1907/12.

Abkürzungen.

AS . . . . Entscheidungen schweizerischer Gerichte in privaten Versicherungsstreitigkeiten. Amtliche Sammlung.
BG . . . . Bundesgesetz.
BGSchK . Bundesgesetz betreffend Schuldbetreibung und Konkurs.
DVVG . . Deutsches Versicherungsvertragsgesetz.
ERG . . . Entscheidungen des Reichsgerichts.
ESG . . . Entscheidungen schweizerischer Gerichte.
HrlE . . . Handelsrechtliche Entscheidungen.
JfD . . . . Jherings Jahrbücher für Dogmatik.
LZ . . . . Leipziger Zeitschrift.
SA . . . . Seufferts Archiv.
SVVG . . Schweizerisches Versicherungsvertragsgesetz.
SVZ . . . . Schweizerische Versicherungszeitschrift.
SR . . . . Schweizerisches Recht.
VAPV . . Veröffentlichungen des kaiserlichen Aufsichtsamts usw.
VVo . . . . Verordnung des schweizerischen Bundesgerichts betreffend die Pfändung, Arrestierung und Verwertung von Versicherungsansprüchen, vom 10. Mai 1910.
Z . . . . . Zeitschrift; Z ohne Fortsetzung bedeutet Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft.
ZGB . . . Schweizerisches Zivilgesetzbuch.

I. Einleitung.

§ 1.

I. Als Lebensversicherungen bezeichnet man jene Versicherungsverhältnisse, bei welchen „die Leistung des Versicherers in der Art vom Leben einer Person abhängig gemacht wird, dass die seitens des Versicherers zu tragende Gefahr aus der Ungewissheit der Dauer dieses Lebens entspringt“ [1]). Die Versicherungsleistung kann auf zweifache Weise zur Dauer eines menschlichen Lebens in Beziehung gesetzt werden, und danach lassen sich zwei Gruppen von Lebensversicherungen unterscheiden:

1. Lebensversicherungsverträge, bei welchen der Tod eines Menschen die Leistungspflicht des Versicherers hervorruft. Bezüglich des Versicherungsfalls ist die Verabredung möglich, dass der Versicherer zur Leistung verpflichtet ist für den Fall, dass der Versicherungsnehmer stirbt, oder aber nur für den Fall, dass der Versicherungsnehmer vor einem gewissen Zeitpunkt stirbt. Das Gesetz spricht hier von Todesfallversicherungen.

2. Lebensversicherungsverträge, bei welchen das Leben einer bestimmten Person in einem bestimmten Zeitpunkt die Leistungspflicht des Versicherers begründet. Die vom Versicherer zu tragende Gefahr besteht im Leben eines Menschen. Man spricht hier von Erlebensfallversicherungen.

II. Innerhalb der Todesfallversicherungen lässt sich eine Gruppe von Versicherungen unterscheiden, bei denen es von vornherein feststeht, dass der Versicherer dereinst leisten muss, Versicherungen, bei denen die Leistungspflicht

[1]) Vgl. Begründung zum Entw. e. DVVG, S. 155.

des Versicherers gewiss ist. Die allen Versicherungsverträgen eigentümliche Ungewissheit über den Eintritt des Versicherungsfalls besteht bei diesen Lebensversicherungsverträgen nicht in der Ungewissheit darüber, ob der Versicherungsfall eintritt, sondern nur darüber, wann der Versicherungsfall eintritt. Ungewiss ist also nur der Zeitpunkt dieses Eintritts. Diesen Lebensversicherungsverträgen sind insbesondere die gewöhnlichen Todesfallversicherungen zuzuzählen.

III. Eine Verbindung der gewöhnlichen Todesfall- mit der Erlebensfallversicherung bedeutet die abgekürzte oder gemischte Lebensversicherung; Versicherungsfall bilden hier sowohl der Tod des Versicherungsnehmers wie auch sein Leben in einem gewissen Zeitpunkt. Der Versicherer verspricht die Leistung für den Fall des Todes des Versicherungsnehmers oder des Erreichens eines bestimmten Alters durch denselben. Auch hier ist die Leistungspflicht des Versicherers eine gewisse, auch hier besteht eine Ungewissheit nur über den Zeitpunkt ihres Eintritts. Wesentliche Unterschiede bestehen zwischen der lebenslänglichen und der abgekürzten Lebensversicherung nicht, denn auch bei ersterer kann es noch bei Lebzeiten des Versicherungsnehmers zur Auszahlung der Versicherungssumme an denselben kommen [2]).

IV. Auf diese beiden Arten der Lebensversicherungen beschränkt sich die Untersuchung im folgenden. Um aber der rechtlichen Stellung der Gläubiger des Versicherungsnehmers näher treten zu können, ist es nötig, sich sowohl über die vermögenswerten Rechte des Versicherungsnehmers als auch, wenn der Versicherungsvertrag als Vertrag auf Leistung an Dritte gestaltet ist, über die Rechte des Bezugsberechtigten klar zu werden. Daraus ergibt sich die Gliederung der Arbeit.

---

[2]) Vgl. dazu die folgenden Paragraphen.

II. Die vermögenswerten Rechte des Versicherungsnehmers.

§ 2.

I. Nicht alle Rechte des Versicherungsnehmers aus dem Lebensversicherungsvertrag sind vermögenswerter Natur. Zu diesen nicht vermögenswerten Rechten gehören das Recht auf Ausstellung einer Police, § 3 I DVVG, Art. 11 I SVVG; das Recht auf Aushändigung einer Ersatzurkunde bei Abhandenkommen oder Vernichtung des Versicherungsscheines, § 3 II DVVG, Art. 13 SVVG, Art. 856 SOR; ferner das Recht auf Abschriften der in bezug auf den Versicherungsvertrag abgegebenen Erklärungen des Versicherungsnehmers, § 3 III DVVG, Art. 11 II SVVG; das Recht, die Police kraftlos erklären zu lassen, § 3 II DVVG, Art. 13 SVVG; das Recht, in den Fällen des § 165 DVVG, der Art. 36, 89 SVVG vom Versicherungsvertrag zurückzutreten; das Recht, vom Versicherer über den Umwandlungs- und Rückkaufswert der Versicherung Auskunft zu erhalten, Art. 92 I SVVG, und der Anspruch aus Art. 92 II SVVG (Auskunftspflicht des eidg. Versicherungsamtes).

II. Das wichtigste Recht, das der Versicherungsnehmer durch den Lebensversicherungsvertrag erhält, ist das Recht auf die Versicherungssumme. Es ist bedingt und betagt — bedingt durch die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, die Prämien zu bezahlen und sich an die besonderen Klauseln des Versicherungsvertrages, beispielsweise nicht in tropische Gegenden auszuwandern, zu halten; betagt durch den Eintritt des Versicherungsfalls. Für die lebenslängliche und die abgekürzte Todesfallversicherung bildet der Eintritt des Versicherungsfalls keine Bedingung im Rechtssinn[1]), denn eine Bedingung ist ein künftiges ungewisses Ereignis, von dessen Eintritt oder Nichteintritt

[1]) Wie *Behrend,* LZ 1908, S. 125, Anm. 42 annimmt. Ebenso *Constam,* SVZ 1908/09, S. 214.

Rechtswirkungen abhängen. Die Gewissheit des Versicherungsfalls schliesst die Bedingtheit des Versicherungsvertrages durch den Eintritt des Versicherungsfalls aus. Der anfänglich bedingte und betagte Anspruch auf die Versicherungssumme wird zu einem unbedingten, fälligen durch den Eintritt des Versicherungsfalls [2]).

Für die Todesfallversicherung ist nun allerdings häufig behauptet worden, dass der Anspruch auf die Versicherungssumme erst mit dem Tode des Versicherungsnehmers entstehe, da er ja durch dessen Eintritt bedingt sei [3]). Abgesehen von der Unrichtigkeit dieser letzteren Auffassung beruht diese Anschauung auf einer Verkennung des Wesens bedingter Ansprüche. Diese entstehen als solche durch das sie erzeugende Rechtsgeschäft, in unserem Fall durch den Lebensversicherungsvertrag; ausgeübt werden können sie allerdings erst bei Eintritt der Bedingung. Nichts dagegen hindert die Übertragung oder den Erlass eines derartigen Anspruchs. Würde man in einem Lebensversicherungsvertrage an Stelle des ungewissen Zeitpunkts des Versicherungsfalls einen festen Termin setzen, an dem der Versicherer leisten soll, so würde wohl niemand das Bestehen des Versicherungsanspruchs schon vor diesem Zeitpunkt leugnen. (ERG 66, S. 159 ff.)

Des fernern ist für die Todesfallversicherung die Zugehörigkeit des Anspruchs auf die Versicherungssumme zum Vermögen des Versicherungsnehmers bestritten worden, mit der Begründung, der Versicherungsnehmer habe bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages stets die Absicht, einen Dritten, in der Regel die Hinterbliebenen,

---

[2]) Regelmässig wird allerdings nach den Versicherungsbedingungen der Anspruch auf die Versicherungssumme nicht sofort mit dem Eintritt des Versicherungsfalls, sondern erst später fällig, vgl. z. B. die Allgem. Versicherungsbedingungen der Leipz. Lebensvers.-Gesellsch. a. G. II: «Die Auszahlung erfolgt nach Beibringung der erforderlichen Nachweise.» (Prospekt Dez. 1912, S. 10.)

[3]) So *Behrend,* a. a. O., S. 133; *Kohler* bei Dernburg, BR Bd. VIII, S. 52.

zu begünstigen (ERG 1, S. 380; *Hülsse,* Baumgartners Z 5, S. 244, 451; *Behrend,* LZ 1908, S. 134), er selbst sei nie imstande, die Versicherungssumme, die ja erst mit seinem Tode ausbezahlt werde, zu beziehen[4]). Diese Begründung führt zu der Annahme, ein auf den Tod des Versicherungsnehmers eingegangener Lebensversicherungsvertrag sei stets ein Vertrag zugunsten Dritter. Die Absicht des Versicherungsnehmers, einem Dritten das Bezugsrecht zu verschaffen, kann aber nur berücksichtigt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie dadurch kundgetan hat, dass er einen Dritten als Bezugsberechtigten einsetzte; als blosses Motiv zum Abschluss des Lebensversicherungsvertrages ist sie unbeachtlich. An sich ist der Lebensversicherungsvertrag auf den Todesfall des Versicherungsnehmers kein Vertrag zugunsten Dritter. Es ergibt sich dies schon daraus, dass auch bei der Todesfallversicherung der Versicherungsnehmer bei seinen Lebzeiten die volle Versicherungssumme in dem Fall ausbezahlt erhält, wo er jene höchste Altersgrenze erreicht hat, die der Versicherer seinen technischen Berechnungen zugrunde legte, wo also die Prämienreserve die Höhe der Versicherungssumme erreicht hat. Dann kommt es zur Auskehrung der Versicherungssumme an den Versicherungsnehmer. Nichts würde ein weiteres Einbehalten der Prämienreserve durch den Versicherer rechtfertigen, da der Versicherungsnehmer technisch für ihn tot ist. Allein auch wenn das Recht zum Bezug der Versicherungssumme erst mit dem Tod des Versicherungsnehmers fällig wird, steht dieser Umstand nicht entgegen, dass es zum Vermögen desselben gehört. Denn zum Vermögen einer Person können auch Rechte gehören, welche erst mit oder nach dem Tode derselben fällig werden. Das Vermögen fällt ja nach dem Tode des Berechtigten nicht in seine einzelnen Bestandteile

[4]) Für das schweizerische Recht ist zu vergleichen *Rehfous* in Z f SR, Neue Folge, Bd. 4, S. 636; Hrl. E. des zürcher. Obergerichts, Bd. 13, S. 9.

auseinander, es geht vielmehr als Ganzes auf die Erben über, welche die vermögensrechtliche Persönlichkeit des Erblassers fortsetzen [5]).

III. Der Lebensversicherungsvertrag begründet zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer ein Rechtsverhältnis von langer Dauer. Unter Umständen hat der Versicherungsnehmer während Jahrzehnten eine recht hohe Prämie zu leisten. Ändern sich seine Vermögensverhältnisse zu seinen Ungunsten oder fallen die Fürsorgebedürftigen weg, so wird er Befreiung von weiteren Leistungen oder gar Auflösung des Versicherungsverhältnisses erstreben.

Für den Fall der vorzeitigen Einstellung der Prämienzahlungen durch den Versicherungsnehmer stehen diesem weitere Rechte gegen den Versicherer zu, die auf folgender Überlegung beruhen: Die beiden uns beschäftigenden Arten der Lebensversicherungsverträge — die abgekürzte Lebensversicherung und die gewöhnliche Todesfallversicherung — unterscheiden sich von allen andern Versicherungsverträgen durch die Gewissheit der Kontrahenten über den Eintritt des Versicherungsfalls. Da der Versicherer weiss, dass es dereinst zur Leistung kommen wird, ist er auch in der Lage, an Hand von Sterblichkeitstafeln unter Berücksichtigung des Gesetzes der grossen Zahlen vermittelst Wahrscheinlichkeitsrechnung die vom Versicherungsnehmer zu leistende Prämie so anzusetzen, dass er bei Eintritt des Versicherungsfalls die Versicherungssumme zur Hand hat, ohne je eine Einbusse am eigenen Vermögen zu erleiden. Zur Erreichung dieses Zweckes ist der Versicherer gezwungen, einen Teil der jährlich eingehenden Prämien zurückzulegen. Diese „aus den jeweils eingehenden Prämien gebildete Rücklage, deren der Versicherer bedarf, um die verfügbaren Beträge seiner künftigen Einnahmen

[5]) Vgl. *Ehrenberg,* HB 1, S. 461, in J f D, Bd. 41, S. 367. *Brecher,* Interessenkonfl., S. 16. RG in SA 42, S. 203/204. ESG, AS 1907, Nr. 279, 280, 282, 284, 295.

auf die Höhe der zu erwartenden Versicherungsansprüche zu ergänzen“ (Begründung zum Entw. e. DVVG, S. 173), ist die Prämienreserve oder das Deckungskapital. Der zur Begründung der Prämienreserve dienende Teil der Prämie heisst Sparprämie. Der andere Teil der Prämie wird Risikoprämie genannt; sie dient nicht zur Deckung künftigen, in der Person des Versicherungsnehmers entstehenden Bedarfs, sie bildet Entgelt für getragenes Risiko und dient zur Deckung jenes Bedarfs, der dadurch entsteht, dass Risiken sterben, ehe ihre Prämienreserve die Höhe der Versicherungssumme erreicht hat. Die Prämienreserve steht juristisch zwar im Eigentum des Versicherers; da dieser aber von vornherein damit rechnete, die Versicherungssumme dereinst zahlen zu müssen, und im Hinblick darauf auch die Höhe der vom Versicherungsnehmer zu leistenden Prämien festsetzte, so erschiene es als eine völlig ungerechtfertigte Bereicherung, wollte man ihm bei nachträglicher Auflösung des Versicherungsverhältnisses die Prämienreserve verfallen lassen. Der Versicherungsnehmer kann deshalb, wenn er seine Prämienzahlungen vorzeitig einstellt, auf Grund des Vorhandenseins der Prämienreserve entweder Umwandlung der Lebensversicherung in eine prämienfreie oder Rückkauf der Police durch den Versicherer verlangen. Diese beiden Rechte stehen ihm allerdings erst zu, nachdem das Versicherungsverhältnis drei Jahre hindurch bestanden hat, § 173 DVVG, Art. 90 SVVG. Wird es vorher durch Kündigung oder Rücktritt aufgelöst, so verfallen die bezahlten Prämien der ersten drei Jahre, da sie zur Deckung der Akquisitions- und sonstigen Kosten des Versicherers verwendet werden müssen.

Hat das Versicherungsverhältnis drei Jahre bestanden, kann der Versicherungsnehmer

1. Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung verlangen. Die auf die Versicherung entfallende Prämienreserve wird als einmalige Prämie (Mise) angesehen und für diese wird unter Berücksichtigung des jetzigen Alters

des Versicherungsnehmers eine neue Versicherungssumme berechnet, § 174 DVVG, Art. 90 SVVG. Die Umwandlung wird für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode verlangt; sie tritt von selber ein, wenn der Versicherer das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung der Prämie kündigt, § 175 DVVG, Art. 93 SVVG. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Umwandlung sind insofern zwingender Natur, als von ihnen nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers abgewichen werden kann, § 178 DVVG, Art. 98 SVVG. Daraus ergibt sich, dass die Umwandlung nicht einen neuen Versicherungsvertrag erzeugt; kraft zwingender Bestimmung wohnt die Umwandlungsmöglichkeit jedem Lebensversicherungsvertrag inne, die Änderung des Rechtsverhältnisses vollzieht sich innerhalb der ursprünglichen Vereinbarung, die, soweit sie von der Umwandlung nicht berührt wird, auch bestehen bleibt. Der Anspruch auf die herabgesetzte Summe ist daher auch kein neuer, sondern der Anspruch der ursprünglichen Vereinbarung in neuer Gestalt [6]).

2. Statt dessen kann der Versicherungsnehmer Rückkauf der Police durch den Versicherer verlangen. Während die Umwandlung das Lebensversicherungsverhältnis bestehen lässt, wird dieses durch Geltendmachung des Rückkaufsrechts aufgelöst. Stellt der Versicherungsnehmer das Rückkaufsbegehren, wird ihm die Prämienreserve herausbezahlt. Während Umwandlung bei allen Arten der Lebensversicherungsverträge möglich ist, kann Rückkauf nur bei jenen Kapitalversicherungen erfolgen, wo die Leistungspflicht des Versicherers eine gewisse ist, § 176 I DVVG, Art. 90 II SVVG. Zu einer Erstattung der Prämienreserve kommt es bei diesen Lebensversicherungsverträgen auch dann, wenn der Versicherer vom Vertrag zurücktritt (beispielsweise auf Grund der §§ 162 S. 2, 163 S. 2 DVVG), denselben kündigt, von der Verpflichtung zur Leistung frei

[6]) *Mueller,* Z 1911, S. 19; A. A. *Koenig,* Z 1906, S. 468.

wird, § 176 I, II DVVG (vgl. §§ 24; 25 I; 28 I; 176 II; 162 S. 2; 163 S. 3 DVVG), Art. 25 I, IV SVVG (vgl. Art. 6; 14 I; 75 SVVG). Das Rückkaufsrecht ist für den Versicherungsnehmer von höchster Bedeutung. Nicht nur erhält er dadurch das Recht auf den Barwert seiner Lebensversicherung bei Auflösung derselben durch den Versicherer, ihm selbst steht infolge seines Rechts auf Herauszahlung der Prämienreserve die Möglichkeit offen, in Höhe der Prämienreserve sich bei Bedarf jederzeit Kapital zu verschaffen, sei es, dass der Versicherer die Police zurückkauft oder aber die Versicherung beleiht. Infolge dieses Rückkaufsrechts erhält der Lebensversicherungsvertrag für den Versicherungsnehmer eine doppelte Bedeutung: Neben seine eigentliche Versicherungsfunktion tritt eine Sparfunktion, die sich darin äussert, dass der Versicherungsnehmer jederzeit in Höhe des Deckungskapitals Geld flüssig machen kann.

Bei Umwandlung sowohl wie bei Rückkauf wird dem Versicherungsnehmer nicht die ganze Prämienreserve zugerechnet, in beiden Fällen ist der Versicherer zu einem angemessenen Abzug berechtigt, § 176 IV DVVG, Art. 91 SVVG. Dies deshalb, weil das Ausscheiden des Versicherungsnehmers aus der Lebensversicherung einen Fehler in den technischen Berechnungen des Versicherers hervorruft, der um so grösser sein kann, als infolge Selbstauslese — Antiselektion — der Versicherungsnehmer die Gefahr besteht, dass nur die schlechten Risiken in der Versicherung zurückbleiben. Durch den vom Versicherer vorgenommenen Abzug soll ein Ausgleich erzielt werden.

IV. Es fragt sich nun, in welchem Verhältnis der Anspruch auf die Rückkaufssumme zum Anspruch auf die Versicherungssumme steht. Juristisch sind die beiden Ansprüche verschieden, beide werden unter verschiedenen Voraussetzungen geltend gemacht, beide können verschiedenen Subjekten zustehen, endlich ist auch der Rechtsgrund beider Ansprüche nicht derselbe. Der Anspruch auf

die Versicherungssumme entsteht durch den Versicherungsvertrag, der Versicherungsvertrag ist allerdings auch ein Anlass für das Vorhandensein des Anspruchs auf den Rückkaufswert, der tiefere Grund dieses Anspruchs ist aber anderswo zu suchen. Ursprünglich hielten die Versicherer sich für berechtigt, die Prämienreserve im Fall der vorzeitigen Auflösung eines Lebensversicherungsvertrags zu behalten. Erst die Konkurrenz veranlasste die Versicherer, in solchen Fällen dem Versicherungsnehmer einen Teil der gemachten Leistungen zurückzugewähren. Der Anspruch auf den Rückkaufswert ist mithin ursprünglich kein den Lebensversicherungsverträgen mit gewisser Leistungspflicht des Versicherers wesentlicher Anspruch wie der Anspruch auf die Versicherungssumme, er erscheint als eine vom Versicherer für den Fall der vorzeitigen Auflösung gewährte Leistung, als eine Folge dieser Auflösung. Die Rückgewähr findet nun nicht nur deshalb statt, weil sie dem Versicherer möglich ist oder infolge der grossen Konkurrenz geboten erscheint, sie muss vielmehr schon deshalb erfolgen, weil — vorausgesetzt, dass es sich um eine Kapitalversicherung mit gewisser Leistungspflicht handelt, und dass das Versicherungsverhältnis drei Jahre bestanden hat — der Versicherer sich durch Behalten der Prämien ungerechtfertigt bereichern würde; siehe oben S. 7.

Den Charakter einer blossen Folgeerscheinung der Kündigung und des Rücktritts verliert aber der Anspruch auf den Rückkaufswert dadurch, dass er dem Versicherungsnehmer in diesen Fällen von Gesetzes wegen bei Kapitalversicherungen mit gewisser Leistungspflicht des Versicherers immer verliehen ist; der Anspruch auf den Rückkaufswert wird durch die Kündigung als ein Recht geltend gemacht, es wird nicht gekündigt, um von der Pflicht zur Zahlung der Prämien frei zu werden, und Folge dieser Kündigung ist Fälligkeit der Rückkaufssumme; es wird gekündigt, um den Anspruch an der Prämienreserve geltend zu machen; vgl. § 8, Anm. 12. — Nichtsdestoweniger

stehen der Anspruch auf den Rückkaufswert und der Anspruch auf die Versicherungssumme in einem engen Verhältnis zueinander. Der Versicherer schuldet nur eine Leistung, die Mittel dazu liefert ihm der Versicherungsnehmer. Aus der von diesem durch seine Prämienzahlungen ermöglichten Prämienreserve befriedigt der Versicherer sowohl die Ansprüche auf den Rückkaufswert wie auch — soweit dies möglich ist — auf die Versicherungssumme. Daher erscheint die Auffassung naheliegend, beide Ansprüche seien in einem einheitlichen Anspruch, dem Anspruch auf die Versicherungsleistung, enthalten, sie bedeuten die Form der Geltendmachung dieses Anspruchs, und in diesem Sinne lässt sich auch sagen, der Anspruch auf den Rückkaufswert sei im Anspruch auf die Versicherungssumme enthalten [7]).

V. Neben den Rechten, Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung oder Rückkauf der Versicherung zu verlangen, kann der Versicherungsvertrag dem Versicherungsnehmer gegen den Versicherer einen Anspruch auf Beleihung der Police geben. Auch dieser Anspruch wird erst durch das Vorhandensein einer Prämienreserve ermöglicht. Anstatt dass aber, wie bei Rückkauf, das Versicherungsverhältnis durch Rückzahlung der Prämienreserve aufgelöst wird, wird bei Beleihung der Lebensversicherung annähernd der Rückkaufswert als verzinsliches Darlehen dem Versicherungsnehmer gegeben [8]). Das Lebensversicherungsverhältnis bleibt bestehen; kommt es später zur Auszahlung der Versicherungssumme, wird an derselben das früher gewährte Darlehen zur Anrechnung gebracht, sofern es nicht vorher zurückbezahlt worden ist.

Endlich können dem Versicherungsnehmer vertraglich Rechte auf Gewinnbeteiligung — Dividendenansprüche — verliehen sein, sowohl bei Gegenseitigkeitsvereinen wie bei

---

[7]) *Ehrenberg,* J f D 41, S. 373, 376; *Mueller,* Z 11, S. 20 ff.

[8]) Vgl. z. B. Allgemeine Versicherungsbedingungen der Leipziger Lebensversicherungsgesellschaft in dem Prospekt 1912, S. 12.

Aktiengesellschaften. Aus dem Wesen des Lebensversicherungsvertrags lassen sich diese Ansprüche juristisch nicht herleiten, sie rechtfertigen sich aber aus der Überlegung, dass im Grunde genommen alle Versicherung Gegenseitigkeitsversicherung ist, und dass es daher angemessen erscheint, den Versicherungsnehmern die aus ihren Leistungen sich ergebenden Überschüsse wieder zufliessen zu lassen.

VI. Es fragt sich noch, wann eine Lebensversicherung zu eigenen Gunsten vorliegt. Aus der bisherigen Untersuchung hat sich ergeben, dass der Lebensversicherungsvertrag nicht ohne weiteres ein Vertrag zugunsten Dritter ist, dass es zu einem solchen vielmehr der Bezeichnung eines Bezugsberechtigten bedarf. Negativ lässt sich daher sagen:

1. Eine Lebensversicherung zugunsten des Versicherungsnehmers liegt stets dann vor, wenn ein Bezugsberechtigter nicht bezeichnet ist.

2. Nun ist aber auch möglich, dass bei einer zugunsten Dritter geschlossenen Lebensversicherung der Begünstigte nachträglich entfällt. Dies ist dann der Fall, wenn der Versicherungsnehmer die Bezeichnung des Dritten widerruft, oder wenn dieser letztere das ihm zugedachte Recht zurückweist, ferner dann, wenn der Bezugsberechtigte stirbt, ohne sein Recht zu vererben und ein Ersatzbegünstigter nicht an seine Stelle tritt. Hierher ist endlich auch der Fall des § 170 II DVVG zu zählen, nach welchem die Bezeichnung eines Dritten als nicht erfolgt gilt, wenn der Dritte vorsätzlich durch eine widerrechtliche Handlung den Tod desjenigen, auf dessen Person die Versicherung genommen ist, herbeiführt [9]). Der Wegfall des Bezugsberechtigten befreit den Versicherer nicht von seiner Leistungspflicht, das von dem Dritten nicht erworbene Recht steht dem Versicherungsnehmer zu, § 168 DVVG [10]).

[9]) Für das schweizerische Recht vgl. hier im Text § 5, unten Seite 35.

[10]) Vgl. dazu *Zeigner*, Z 11, S. 481 ff.

III. Der Bezugsberechtigte.

§ 3.

Verträge auf Leistung an Dritte und Lebensversicherungsverträge.

I. Allgemeines.

Der Abschluss eines Lebensversicherungsvertrags stellt nicht nur den Versicherungsnehmer für die Zukunft sicher, in vielen Fällen sollen auch Dritte, am Vertragsschluss unbeteiligte Personen durch Zuwendung des Versicherungsanspruchs für die Zukunft wirtschaftlich sichergestellt werden. Dabei ist nicht nur an die eine grosse soziale Rolle spielende Hinterbliebenenfürsorge durch Abschluss eines Lebensversicherungsvertrags zu denken, möglich ist auch, dass der Versicherungsnehmer den Anspruch dritten, ihm familienrechtlich fernstehenden Personen, beispielsweise seinen Gläubigern oder einer juristischen Person, zuwendet.

Die Anspruchsberechtigung dieser Personen kann sich gründen auf ihre Eigenschaft als gesetzliche oder in einer Verfügung von Todes wegen eingesetzte Erben des Versicherungsnehmers, auf eine Abtretung des Versicherungsanspruchs oder auf eine Bezeichnung dieser Dritten als Bezugsberechtigte, wodurch ein Vertrag auf Leistung an Dritte entsteht. (Vgl. die folgenden Abschnitte dieses Paragraphen.)

Sind die Anspruchsberechtigten berechtigt als Erben des Versicherungsnehmers, so erhalten sie den Anspruch auf die Versicherungssumme aus dessen Nachlass, fällt dieser dem Zugriff der Gläubiger anheim, so ist der Anspruch auf die Versicherungssumme den Erben wenigstens insoweit verloren, als der Nachlass zur Deckung der Ansprüche der Gläubiger herangezogen wird. Den Erben des

Versicherungsnehmers ist daher mit einer Versicherungsforderung im Nachlass häufig sehr wenig gedient.

Anders ist die Sache, wenn der Versicherungsnehmer bereits bei seinen Lebzeiten den Anspruch auf die Versicherungssumme den zu Berechtigenden übertragen hat. Durch Abtretung scheidet die Versicherungsforderung aus dem Vermögen des Versicherungsnehmers aus, als forderungsberechtigt erscheint von nun ab der Zessionar, an den die Herrschaft über die Forderung übergegangen ist. Der vollständige Verlust dieser Herrschaft lässt sich aber mit dem Interesse des Versicherungsnehmers wenigstens dann nicht vereinigen, wenn die Lebensversicherung zum Zweck der Fürsorge für die künftigen Hinterbliebenen des Versicherungsnehmers eingegangen worden ist. Hier besteht für den Versicherungsnehmer kein Grund, sich bei seinen Lebzeiten der Verfügungsmöglichkeit über den Versicherungsanspruch zu begeben. Die Art und Weise, wie die Hinterbliebenen über den Versicherungsanspruch verfügen, würde den Intentionen des Versicherungsnehmers häufig zuwiderlaufen; eine Zession der Versicherungsforderung an zu versorgende Familienmitglieder nähme dem Versicherungsnehmer die Möglichkeit, über den Versicherungsanspruch nach Gutdünken zu verfügen, insbesondere bei etwaigem Bedarf den gegenwärtigen Wert desselben geltend zu machen.

Wir sehen also: Einerseits ist es für den Versicherungsnehmer von Wichtigkeit, den Anspruch auf die Versicherungssumme dem Nachlass und damit auch dem Zugriff der Nachlassgläubiger entziehen zu können, anderseits hat er aber gerade in diesen Fällen ein Interesse daran, bei seinen Lebzeiten die Herrschaft über die Versicherungsforderung nicht zu verlieren; Rechtsübergang von Todes wegen und Zession versagen — hier gibt das Gesetz dem Versicherungsnehmer die Möglichkeit, den Lebensversicherungsvertrag als Vertrag auf Leistung an Dritte zu gestalten.

II. Das Wesen der Verträge auf Leistung an Dritte.

a. Voraussetzungen. Ein Vertrag zugunsten Dritter, richtiger auf Leistung an Dritte, liegt dann vor, wenn eine Leistung an einen Dritten mit der Wirkung bedungen wird, dass der Dritte unmittelbar das Recht erwirbt, die Leistung zu fordern, § 328 BGB. Drei Voraussetzungen müssen also erfüllt sein:

1. Die Leistung muss an einen Dritten bedungen sein. (Über die Bezeichnung des Bezugsberechtigten vgl. § 4.)

2. Der Verpflichtung, an den Dritten zu leisten, muss eine Berechtigung des Dritten entsprechen. „Berechtigt" sein kann der Dritte in einem doppelten Sinn: entweder erscheint er ermächtigt, die Leistung für den Stipulanten in Empfang zu nehmen (ermächtigende Verträge auf Leistung an Dritte), oder aber er erscheint als Subjekt der durch den Vertrag erzeugten Forderung (berechtigende Verträge auf Leistung an Dritte), vgl. *Hellwig*, Verträge auf Leistung an Dritte, S. 42/43. Was den Zeitpunkt der Berechtigung des Dritten anlangt, so kann dieser mit dem Moment des Vertragsschlusses zusammenfallen, die Berechtigung ist dann eine anfängliche oder ursprüngliche; sie ist eine nachträgliche, wenn Vertragsschluss und Berechtigung des Dritten auseinanderfallen. Vgl. auch § 328 II BGB.

3. Aus der Vereinbarung muss sich ergeben, dass der Dritte unmittelbar das Recht erwerben soll, die Leistung zu fordern. „Unmittelbar": Der Dritte erlangt ein Forderungsrecht gegen den Promittenten, dieses Recht wird ihm nicht noch in irgendwelcher Weise durch den Versprechensempfänger vermittelt [1] [2].

---

[1]) Vgl. *Ehrenberg*, J f D 41, S. 368; *Brecher*, Interessenkonflikte, S. 14; *Danz*, Auslegung, S. 249; *Zeigner*, Z 1913, S. 655.

[2]) Das schweizerische Recht regelt die Verträge zugunsten Dritter in Art. 112 und 113 SOR. Der hier in Betracht kommende Art. 112 lautet:

«Hat sich jemand, der auf eigenen Namen handelt, eine Leistung an einen Dritten zu dessen Gunsten versprechen lassen,

b. Erwerb des Rechts. 1. Rechtsgrund des Erwerbes. Der Dritte erwirbt das Recht ohne sein Zutun, ohne sein Wissen durch den zu seinen Gunsten geschlossenen Vertrag. „Ein Versprechender kann sich nur obligieren, wenn der zu Berechtigende das Versprechen annimmt. Ein Gläubiger kann einem Dritten das Recht auf eine geschuldete Leistung nur durch Zessionsvertrag zuwenden, einseitig kann er ihm nur die Macht geben, im Namen des Gläubigers als dessen Vertreter das Recht geltend zu machen. Nur durch das Zusammenwirken dieser beiden Personen kann dem Dritten ohne seine Mitwirkung das Recht auf die Leistung verschafft werden“ (*Hellwig*, S. 258). Allerdings kann der Dritte das Recht zurückweisen, dann gilt es als nicht erworben (§ 333 BGB).

2. Art des Erwerbs. Die Bezeichnung des Dritten kann gleich bei Vertragsschluss als eine ursprüngliche oder kraft besonderen Vorbehalts — § 332 BGB — als eine nachträgliche erfolgen. Ist die Bezeichnung eine ursprüngliche, so ist klar, dass der Dritte ein eigenes, vom Rechte des Versprechensempfängers unabhängiges Recht erhält. Das Recht des Dritten ist durch den Vertrag objektiv als Recht des Dritten entstanden und befand sich nie im Vermögen des Versprechensempfängers. Die ursprüngliche Bezeich-

---

so ist er berechtigt, zu fordern, dass an den Dritten geleistet werde.

Der Dritte oder sein Rechtsnachfolger kann selbständig die Erfüllung fordern, wenn es die Willensmeinung der beiden andern war, oder wenn es der Übung entspricht.

In diesem Fall kann der Gläubiger den Schuldner nicht mehr entbinden, sobald der Dritte dem letzteren erklärt hat, von seinem Rechte Gebrauch machen zu wollen.»

Für das Recht des Versicherungsvertrags wird der in Abs. 3 enthaltene Grundsatz durch die nach Art. 98 SVVG nicht zuungunsten des Versicherungsnehmers abänderbare Vorschrift des Art. 77 II SVVG

«Der Versicherungsnehmer kann auch dann, wenn ein Dritter als Begünstigter bezeichnet ist, über den Anspruch aus der Versicherung unter Lebenden und von Todes wegen frei verfügen», durchbrochen.

nung eines Dritten wirkt rechtserzeugend, der Erwerb ist originär.

Auch die nachträgliche Bezeichnung eines Dritten wirkt rechtserzeugend, insoweit sie die Berechtigung des Dritten zur Entstehung bringt; insoweit aber durch die Berechtigung des Dritten das Recht des Versprechensempfängers gemindert erscheint, liegt Rechtsübertragung vor, es handelt sich also bei der nachträglichen Bezeichnung eines Dritten um den Fall einer derivativen konstitutiven Erwerbsart [3] [4].

III. Der Lebensversicherungsvertrag als Vertrag zugunsten Dritter.

An sich ist der Lebensversicherungsvertrag kein Vertrag zugunsten Dritter, vgl. § 2. Wird aber die Zahlung der Versicherungssumme an einen Dritten bedungen, so liegt im Zweifel ein Vertrag auf Leistung an Dritte vor, § 330 BGB [5]. Der Dritte — der Bezugsberechtigte, § 166 DVVG; der Begünstigte, Art. 76 SVVG — erwirbt das Recht, die bedungene Leistung unmittelbar vom Versicherer

---

[3]) Vgl. *Enneccerus,* Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, II, S. 335.

[4]) Die Frage, ob sich Rechtserwerb auf Grund eines Vertrags zugunsten Dritter und derivativer Erwerb durch den Dritten vereinen lassen, ist bestritten. Vgl. ERG Bd. 1, S. 378; Bd. 24, S. 337; Bd. 29, S. 321; Bd. 54, S. 94. — *Unger,* J f D Bd. 10, S. 63, 84; Verhandlungen des zwölften Deutschen Juristentages 1882, S. 212 *(Elster); Rüdiger,* Rechtslehre, S. 265; *Ehrenberg,* J f D 41, S. 380; *Brecher,* Interessenkonflikte, S. 14 ff.; *Zeigner,* Z 1913, S. 662.

[5]) Der in Anm. 2 dieses Paragraphen zitierte Art. 112 SOR bestimmt in Abs. 2, dass der Dritte die Erfüllung des zu seinen Gunsten geschlossenen Vertrags dann selbständig fordern kann, wenn es die Willensmeinung der Vertragsparteien war oder wenn es der Übung entspricht. Das Bundesgesetz über das Obligationenrecht vom Jahre 1881 stellte anders als das revidierte Obligationenrecht betreffs der Selbständigkeit des Rechts des Dritten nur auf die Willensmeinung der Kontrahenten ab. Die schweizerische Rechtsprechung gewährte dem Dritten aber stets ein selbständiges Recht, vgl. AS I, Nr. 279, 284, 289, 295. Die Ergebnisse der Praxis haben ihre gesetzliche Formulierung in Art. 78 SVVG gefunden. Vgl. Kommentar zum schweizerischen Zivilgesetzbuch von *Egger* und Konsorten, Bd. V, S. 344 ff.

zu verlangen. Die Gestaltung des Lebensversicherungsvertrags als Vertrag auf Leistung an Dritte ist dann von Bedeutung, wenn der Bezugsberechtigte sein Recht erst im Augenblick des Todes des Versicherungsnehmers erwerben soll. Er ist dann berechtigt nicht in seiner Eigenschaft als Erbe, sondern auf Grund des Vertrags auf Leistung an Dritte; der Anspruch auf die Versicherungssumme fällt nicht in den Nachlass, er fällt dem Bezugsberechtigten an kraft eigenen Rechts.

Zwei Besonderheiten sind dem Lebensversicherungsvertrag als Vertrag zugunsten Dritter eigentümlich:

1. Dem Versicherer kann es gleichgültig sein, an wen er die Versicherungssumme zu leisten hat. Es liegt daher nahe, dem Versicherungsnehmer in Durchbrechung des in § 332 BGB aufgestellten Prinzips die Möglichkeit zu geben, einseitig und ohne Zustimmung des Versicherers einen Bezugsberechtigten einzusetzen. § 166 DVVG bestimmt daher auch: „Bei einer Kapitalversicherung ist im Zweifel anzunehmen, dass dem Versicherungsnehmer die Befugnis vorbehalten ist, ohne Zustimmung des Versicherers einen Dritten als Bezugsberechtigten zu bezeichnen, sowie an die Stelle des so bezeichneten Dritten einen anderen zu setzen.“ Noch weiter geht das schweizerische Versicherungsvertragsgesetz in Art. 76, dessen Vorschrift: „Der Versicherungsnehmer ist befugt, ohne Zustimmung des Versicherers einen Dritten als Begünstigten zu bezeichnen“, in dem Sinne zwingendes Recht enthält, dass sie nicht zu ungunsten des Versicherungsnehmers abgeändert werden kann, Art. 98. Der Charakter einer vertragsmässigen Disposition ist durch diese Bestimmungen der Bezeichnung des Bezugsberechtigten genommen, sofern wenigstens die Bezeichnung eine nachträgliche war [6]). Die Bezeichnung

[6]) A. A. *Gerhard-Hagen,* S. 660, Anm. 3. — Widerspruchsvoll *Lederle,* Die Lebensversicherung etc., S. 95: Die Bezeichnung eines bezugsberechtigten Dritten im Lebensversicherungsvertrag ist ein Vertrag auf Leistung an einen Dritten. Dazu vergleiche man die

des Begünstigten geschieht dann durch eine einseitige empfangsbedürftige Erklärung, die eine Ergänzung des Vertragsinhalts bedeutet. Hieraus ergibt sich für die rechtliche Natur des Lebensversicherungsvertrags, dass er nach deutschem Recht im Zweifel, nach schweizerischem Recht zwingend ein Vertrag auch auf Leistung an Dritte ist, in dem Sinne, dass der Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers die Möglichkeit hat, den zu seinen Gunsten geschlossenen Vertrag zum Vertrag zugunsten Dritter umzugestalten. Die Berechtigung des Dritten beruht aber auch dann, wenn die Bezeichnung eine nachträgliche war, auf dem Versicherungsvertrag und nicht auf der einseitigen Erklärung des Versicherungsnehmers. Der Versicherer ist schon bei Abschluss des Vertrags durch das Gesetz zur Anerkennung eines später eingesetzten Bezugsberechtigten verpflichtet.

2. Während bei Verträgen auf Leistung an Dritte im allgemeinen die Möglichkeit besteht, dass bei Zurückweisung des Rechts auf die Leistung durch den Dritten der Versprechende von seiner Leistungspflicht frei wird, gilt in diesem Fall für den Lebensversicherungsvertrag, dass das zurückgewiesene Recht dem Versicherungsnehmer zusteht. Vgl. § 168 DVVG.

§ 4.

Die Einsetzung des Bezugsberechtigten. Der Zeitpunkt des Rechtserwerbs.

I. Der Einsetzungsmodus.

Wie bereits betont, ist die Einsetzung des Bezugsberechtigten bald eine ursprüngliche, bald eine nachträgliche. In letzterem Fall ist möglich, dass der Ver-

---

Fassung des § 166 DVVG. S. 98: Die Bestimmung des Dritten kann geschehen durch eine einseitige empfangsbedürftige Erklärung an den Versicherer. — Wie Text, *Ehrenberg,* im Recht, 1911, S. 4 ff. *Kirchmann,* Z 1913, S. 449.

sicherungsnehmer einfach den Namen des Begünstigten in seine Police einträgt, dem Versicherer davon Mitteilung macht und dieser in seinem Policenduplikat die Umschreibung ebenfalls vornimmt. Man spricht hier von Transfert oder Umschreibung. Möglich ist auch ein Avenant, Nachtrag, eine besondere Urkunde als Ergänzung des ursprünglichen Versicherungsvertrags, in welcher der Versicherer auf vorherige Mitteilung des Versicherungsnehmers hin die Leistung an den Bezugsberechtigten verspricht. Zu beachten ist, dass, von Ausnahmefällen abgesehen, für den Zeitpunkt der Einsetzung des Bezugsberechtigten nur massgebend ist der Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung an den Versicherer; juristisch ist die Vornahme der Umschreibung sowohl wie die Ausstellung eines Avenants irrelevant.

Die einseitige Bestimmung des Bezugsberechtigten erfordert eine empfangsbedürftige Erklärung des Versicherungsnehmers. Empfangsbedürftig deshalb, „weil die Anordnung des Versprechensempfängers eine Ergänzung des Vertragsinhalts bildet“ (*Hellwig*, S. 228). Eine Ausnahme von diesem Grundsatz stellt § 332 BGB auf, wonach ein Bezugsberechtigter auch in einer Verfügung von Todes wegen eingesetzt werden kann. Dieselbe Ausnahme kennt auch das schweizerische Recht, vgl. Art. 77 SVVG, Art. 476, 529 ZGB („Versicherungsansprüche, die durch Verfügung unter Lebenden oder von Todes wegen zugunsten Dritter begründet werden“) [1] [2] [3].

[1]) Erfolgt die Bezeichnung des Begünstigten in einer Verfügung von Todes wegen, so muss natürlich aus der Verfügung von Todes wegen erhellen, dass über den Versicherungsanspruch durch Vertrag zugunsten Dritter und nicht durch eine Verfügung von Todes wegen verfügt wird; kein Bezugsrecht verschafft z. B. die testamentarische Bestimmung des Erblassers, die und die Lebensversicherungspolice solle Eigentum seiner Frau sein, vgl. Neumanns Zeitschrift 1912, S. 163.

[2]) Die Gefährlichkeit dieser Bestimmung wird von *Hellwig*, S. 229, und *Ehrenberg*, a. a. O., S. 364, in gleicher Weise betont.

[3]) Für das schweizerische Recht sind zu vergleichen: Protokolle der juristischen Subkommission, 1898, S. 58. Wie Text, AS I, Nr. 281; *Constam*, ZSVR 1908/1909, S. 280; A. A. AS I, Nr. 301; *Brühlmann*, Zeitschrift für schweizerisches Recht, Bd. 51, S. 48/49.

II. Bestimmbarkeit des Bezugsberechtigten.

Die Bezeichnung des Begünstigten muss derart gefasst sein, dass die Person des Bezugsberechtigten sich aus derselben bestimmen lässt[4]); eine namentliche Nennung des Begünstigten ist nicht nötig; allgemeine Ausdrücke, wie Kinder, Nachkommen, Erben[5]), Ehegattin, genügen; auch bei „grosser Unbestimmtheit des Ausdrucks muss möglichst auf Aufrechterhaltung der Begünstigung Bedacht genommen werden“ [6]), vgl. § 167 DVVG, Art. 83 SVVG. Nötig ist auch nicht, dass die Bestimmbarkeit des Bezugsberechtigten im Augenblick seiner Bezeichnung vorhanden sei, „es genügt und ist erforderlich, dass die allgemein gehaltene Begünstigung bestimmbar ist dann, wenn der Versicherer auf Grund der Versicherung eine konkrete Leistung zu machen hat: also bei Auszahlung des Rückkaufswertes, bei Eintritt des Versicherungsfalls usw.“ (*Zeigner*, Z 1913, S. 667).

III. Zeitpunkt des Rechtserwerbs.

1. In Ermanglung einer besonderen Bestimmung ist aus den Umständen, insbesondere aus dem Zweck des Vertrags zu entnehmen, ob das Recht des Dritten sofort oder nur unter gewissen Voraussetzungen entstehen soll, § 328 BGB. Durch Abschluss eines Lebensversicherungsvertrags erreicht der Versicherungsnehmer ein Doppeltes: Erstens stellt er seine Hinterbliebenen für den Fall seines zu frühen Todes wirt-

[4]) Vgl. auch die Entscheidung des schweizerischen Bundesgerichts vom 11. Dezember 1891, EBG Bd. 17, S. 707 ff. AS I, Nr. 294.

[5]) Nach früherer Praxis waren, wenn im Versicherungsvertrag die Leistung der Versicherungssumme an die Erben bedungen war, diese nicht kraft Bezugsrechts, sondern kraft Erbrechts berechtigt; die Versicherungssumme fiel mithin in den Nachlass. Erst im Jahre 1906 erklärte das Reichsgericht (ERG 62, S. 162) die erste Auffassung der zweiten gegenüber als mindestens gleichberechtigt. Die Entscheidungen der schweizerischen Gerichte stehen vor dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag ebenfalls auf dem Boden der früheren deutschen Praxis, AS I, Nr. 296, 297, 298; AS II, Nr. 149 *a*.

[6]) *Hager-Bruck*, 2. Aufl., § 167, Bem. 1.

schaftlich sicher, und zweitens häuft er auch für sich selbst in den Händen des Versicherers für den Fall späteren Bedarfs ein Kapital an. Neben die Fürsorge für die Angehörigen stellt sich die Fürsorge für das eigene Alter [7]). Dieser letzteren dienen in erster Linie die gemischten oder abgekürzten Lebensversicherungsverträge, ihr dient aber auch die gewöhnliche Todesfallversicherung, wenn es zur vorzeitigen Auflösung kommt oder wenn die Versicherungssumme noch bei Lebzeiten des Versicherungsnehmers ausbezahlt wird. Aus dem Zweck des Versicherungsvertrags lässt sich auch bei Bezeichnung eines Dritten als Bezugsberechtigten ein Bedürfnis für sofortige Berechtigung des Dritten nicht entnehmen; im Gegenteil, der Versicherungsnehmer hat ein grosses Interesse daran, bei seinen Lebzeiten die Rechte aus dem Versicherungsvertrag selbst geltend machen zu können. Aus diesen Gründen bestimmt § 331 BGB, dass, wenn die Leistung an den Dritten nach dem Tode desjenigen erfolgen soll, welchem sie versprochen wird, der Dritte das Recht auf die Leistung im Zweifel erst mit dem Tode des Versprechensempfängers erwirbt, mit andern Worten: Bei der gewöhnlichen Todesfallversicherung wird der Dritte erst mit dem Tode des Versprechensempfängers bezugsberechtigt. Aus dem Gesagten geht ferner hervor [8]), dass Lebensversicherungsverträge zugunsten Dritter, bei welchen die Versicherungsleistung alternativ bei Lebzeiten des Versicherungsnehmers oder bei seinem Tode fällig werden kann, im Zweifel Verträge sind, bei welchen „die Leistung an den Dritten nach dem Tode desjenigen erfolgen soll, welchem sie versprochen wird", dass mithin bei solchen Verträgen ebenfalls die Auslegungsregel des § 331 I BGB Anwendung findet [8]).

2. Im einzelnen ist nun, was den Zeitpunkt der Bezugsberechtigung anlangt, ein Vierfaches möglich:

---

[7]) Vgl. *Ehrenberg,* a. a. O., S. 382; Begründung zu E. DVVG, S. 157.

[8]) Vgl. zum folgenden Begründung zu E. DVVG, S. 168.

a. Der bezeichnete Bezugsberechtigte erwirbt bei Lebzeiten des Versicherungsnehmers überhaupt keine Rechte aus dem Versicherungsvertrag. Diese stehen ausschliesslich dem Versicherungsnehmer zu. Die rechtliche Stellung des Dritten erschöpft sich in einer juristisch wesenlosen Anwartschaft, die mit dem Tode des Versicherungsnehmers sich allerdings zur vollen Berechtigung wandelt.

b. Denkbar ist auch eine unwiderrufliche Bezeichnung des Dritten. Der Versicherungsnehmer kann sich nämlich dem Versicherer gegenüber verpflichten, die Bezeichnung des Dritten nicht zu widerrufen. Aus dieser negativen Verpflichtung des Versicherungsnehmers erwachsen dem Dritten zunächst keine Rechte. Handelt der Versicherungsnehmer der Vereinbarung zuwider, so entsteht dem Versicherer eine Einrede gegen die Zahlung der Versicherungssumme. Rechte entstehen für den Dritten erst dann, wenn er dem Vertrage beitritt; aber auch dann wird er im Zweifel nicht aus dem Versicherungsvertrag und mithin nicht gegen den Versicherer berechtigt; seine Rechte entstehen durch den Vertrag mit dem Versicherungsnehmer und richten sich auch nur gegen diesen und dessen Erben. Auch nach erfolgtem Beitritt des Dritten kann daher der Versicherungsnehmer durch eine dahinzielende Vereinbarung mit dem Versicherer die unwiderrufliche Anwartschaft des Dritten zerstören. Diesem stehen dann allerdings Schadenersatzansprüche gegen die Erben des Versicherungsnehmers zu.

c. Die rechtliche Stellung des Dritten kann derart verstärkt sein, dass er bereits bei Lebzeiten des Versicherungsnehmers berechtigt ist, dass dieser letztere aber die Möglichkeit hat, das Recht des Dritten jederzeit durch Widerruf zu zerstören. Das Recht des Dritten steht also unter der auflösenden Bedingung, dass der Versicherungsnehmer nicht widerruft.

d. Endlich kann dem Dritten auch ein sofortiges unwiderrufliches Recht zustehen. Im Gegensatz zu den unter

a und *b* erwähnten Fällen steht dem Dritten hier ein Recht, nicht eine blosse Anwartschaft zu; dieses Recht steht — anders als in dem Fall unter *c* — nicht unter der auflösenden Bedingung des Widerrufs durch den Versicherungsnehmer [9]).

3. Als rein juristische Konstruktionen lassen sich diese Unterscheidungen in der Praxis nicht durchführen; sie sind dem Laien unverständlich. Die tatsächlich abgeschlossenen Versicherungsverträge geben daher auch dem Dritten entweder gar kein Recht, sondern nur die unter *a* genannte wesenlose Anwartschaft, oder aber der bezeichnete Bezugsberechtigte erhält durch die Bezeichnung ein unwiderrufliches Recht — Fall *d*. Für die Dogmatik ergibt sich aus unserer Betrachtung, dass die Lebensversicherungsverträge zugunsten Dritter sich in solche mit Anwartschaft des Dritten und in solche mit Bezugsberechtigung des Dritten einteilen lassen [10]).

[9]) Vgl. *Ehrenberg,* a. a. O., S. 383 ff.
[10]) Diese Aufstellung stammt von *Zeigner,* Z 1913, S. 658.

§ 5.

Die rechtliche Stellung des Begünstigten bei Lebensversicherungsverträgen zugunsten Dritter mit blosser Anwartschaft des Begünstigten.

I. Im Fall einer widerruflichen Anwartschaft.

A. Bei Lebzeiten des Versicherungsnehmers. Im Zweifel erwächst dem bezeichneten Begünstigten bei Lebzeiten des Versicherungsnehmers aus der Bezeichnung kein Recht, weder gegen den Versicherer noch gegen den Versicherungsnehmer [1]); von rechtlicher Bedeutung wird

[1]) Übereinstimmend mit der vom Gesetzgeber getroffenen Regelung bestimmt § 15, Ziff. 1 der Normativbedingungen der Deutschen Lebensversicherungsgesellschaften, dass die als bezugsberechtigt bezeichneten Personen ein Recht auf die Leistungen aus der Versicherung erst mit dem Eintritt des Versicherungsfalls erwerben.

die Bezeichnung erst im Augenblick des Todes des Versicherungsnehmers; vorher verschafft sie dem bezeichneten Bezugsberechtigten lediglich eine juristisch wesenlose Hoffnung, eine Anwartschaft, die kein Recht ist. An dieser Auffassung haben Rechtsprechung und Literatur seit Jahren festgehalten. Vgl. RG in SA, Bd. 47, S. 334; ERG, Bd. 51, S. 403, Bd. 71, S. 325 ff.; *Ehrenberg*, a. a. O., S. 388; *Brecher*, Interessenkonfl., S. 7/8; *Kirchmann*, Z 1913, S. 450. Neuerdings hat *Zeigner* zu Unrecht die Rechtsnatur der Anwartschaft behauptet: „Das Anwartschaftsrecht ist ein neben dem Recht des Versicherungsnehmers stehendes selbständiges Recht, aber es ist kein Recht gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherer, kraft dessen der Dritte einen ... Anspruch hatte, es rechtfertigt vielmehr lediglich eine künftige Rechtsänderung, den künftigen „Anfall" des Rechts gegen den Versicherer an den Dritten", Z 1913, S. 661, und in einer Anmerkung wird bezüglich der rechtfertigenden Rechte auf *Sohms* Schrift „Der Gegenstand", S. 83 ff., hingewiesen. Gegen die Rechtsnatur der Anwartschaft ist aber zu sagen, dass im Wesen eines jeden subjektiven Rechts die Gewährung einer auf ein Gut oder Interesse gerichteten, von der Rechtsordnung anerkannten und geschützten Willensmacht liegt, vgl. *Jellinek*, System der subjektiven öffentlichen Rechte, 1905, S. 41 ff., dass aber die blosse Bezeichnung eines Bezugsberechtigten diesem nicht die Möglichkeit verschafft, seinen Willen in Beziehung auf den Versicherungsanspruch in irgend einer Weise rechtserheblich zur Geltung zu bringen. Allerdings kann der Anwärter über seine Anwartschaft verfügen, eine derartige Verfügung ist aber unwirksam, wenn dieselbe nicht vom Versicherungsnehmer genehmigt wurde oder die Anwartschaft des Dritten sich zur Berechtigung verstärkte, § 185 II BGB. Eine Verfügung des Anwärters auf Grund seiner Anwartschaft allein ist also nicht rechtsbeständig. — Auch die bei *Sohm*, a. a. O., genannten rechtfertigenden Rechte, die nicht

Gestaltungsrechte sind, wie das Notwehr- und das Zurückbehaltungsrecht, gewähren dem Berechtigten die Möglichkeit, seinen Willen in bezug auf Ausübung des Rechts rechtserheblich zur Geltung zu bringen, denn ein Handelnkönnen des Subjekts ist diesen Rechten wesentlich. („Begrifflich notwendig ist jedem Recht die Kraft, dass es die ihm entsprechende Handlung rechtfertigt", *Sohm*, a. a. O., S. 83/85.) Die rechtfertigenden Rechte erschöpfen sich nicht in einem nackten Rechtfertigen, sie berechtigen das Subjekt vielmehr zur Vornahme einer dem Recht entsprechenden Handlung. Eine derartige Berechtigung entspringt der Anwartschaft, da sie eben kein Recht ist, nicht. — Eine weitere Folge der rechtlichen Bedeutungslosigkeit der Anwartschaft des Dritten ist ihre Unvererblichkeit, vgl. dazu unter C in diesem Paragraphen.

Die aus einem zugunsten Dritter geschlossenen Lebensversicherungsvertrag entspringenden Rechte stehen daher, sofern es sich um eine Anwartschaft des Dritten handelt, dem Versicherungsnehmer zu. Dieser kann, da der bezeichnete Bezugsberechtigte noch keine Rechte hat, das Versicherungsverhältnis auflösen und Zahlung der Rückkaufssumme begehren, er kann seine Prämienzahlungen einstellen und Umwandlung der Versicherung in eine prämienfreie verlangen. Wird der Anspruch auf die Versicherungssumme bei Lebzeiten des Versicherungsnehmers fällig, so ist zur Geltendmachung desselben der Versicherungsnehmer berechtigt, nicht der Begünstigte, dessen Berechtigung im Zweifel unter der Bedingung steht, dass der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall nicht erlebt, vgl. § 4 III, S. 22. Der Versicherungsnehmer kann durch Widerruf den Erwerb des Bezugsrechts durch den Dritten verhindern[2]), der Widerruf kann ausdrücklich

[2]) Aus dem Wesen der Verträge zugunsten Dritter würde sich ergeben, dass, wie die Bezeichnung, so auch der Widerruf derselben nur durch Versprechensempfänger und Versprechenden zugleich erfolgen könne, § 328 II BGB. Für die Verträge zugunsten Dritter

oder durch konkludente Handlung erfolgen, der Lebensversicherungsvertrag kann durch Ausübung desselben sich in einen Vertrag zugunsten des Versicherungsnehmers umwandeln oder, wenn Widerruf unter gleichzeitiger Benennung eines andern Bezugsberechtigten erfolgt, den Charakter eines Vertrags zugunsten Dritter beibehalten. Umgekehrt kann der Versicherungsnehmer auch die rechtliche Stellung des Begünstigten dadurch verstärken, dass er ihm ein Recht, sei es ein widerrufliches oder ein unwiderrufliches, verleiht. Endlich ist der Versicherungsnehmer befugt, über seine Rechte aus der Versicherung durch Rechtsgeschäft unter Lebenden und von Todes wegen frei zu verfügen, vgl. auch Art. 77 SVVG.

1. Von Rechtsgeschäften unter Lebenden kommen für den Versicherungsnehmer drei in Betracht:

a. Durch einseitige Willenserklärung kann er über den Anspruch auf die Versicherungsleistung zugunsten Dritter verfügen. Die Berechtigung des nunmehr benannten Dritten kann eine Voll- oder eine Teilberechtigung sein, je nachdem er allein oder neben andern genannt ist.

b. Der Versicherungsnehmer kann den Anspruch auf die Versicherungsleistung einem andern abtreten. Hier erhebt sich die Frage, wodurch sich die Berechtigung auf Grund eines Vertrags zugunsten Dritter von einer Berechtigung auf Grund einer Forderungsabtretung unterscheidet, und die weitere, welchen Einfluss die Abtretung des Anspruchs aus einem zugunsten Dritter geschlossenen Versicherungsvertrag durch den Versicherungsnehmer auf die rechtliche Stellung des Begünstigten hat.

aa. Die Berechtigung des Begünstigten entsteht durch den zugunsten Dritter geschlossenen Lebensversicherungs-

---

im allgemeinen muss daher auch ein einseitiges Widerrufsrecht des Versprechensempfängers besonders vorbehalten sein, § 332 BGB. Für das Gebiet des Lebensversicherungsrechts ist aber, da dem Versicherer gleichgültig sein kann, wem er leistet, ein solcher Vorbehalt von Gesetzes wegen im Zweifel anzunehmen, § 166 DVVG; Art. 77 SVVG; vgl. auch Text S. 17 ff.

vertrag, der Zessionar dagegen ist berechtigt auf Grund des zwischen ihm und dem Versicherungsnehmer geschlossenen Abtretungsvertrags. Während der Begünstigte ein eigenes, selbständiges Recht erwirbt, erhält der Zessionar durch die Abtretung das Recht des Versicherungsnehmers [3] [4]). Der Versicherer hat dem Begünstigten gegenüber die aus dem Versicherungsvertrag sich ergebenden Einwendungen, § 334 BGB, vgl. auch Art. 95 SVVG, dem Zessionar gegenüber aber weitergehend alle Einwendungen aus der Person des Zedenten, § 404 BGB, Art. 169 SOR. Der Begünstigte erhält nie, auch nicht bei unwiderruflicher Bezugsberechtigung, die volle Gläubigerstellung, wohl aber der Zessionar; daher ist sein Recht unwiderruflich und vererblich, während das Recht des Begünstigten im Zweifel unvererblich ist, siehe in diesem Paragraphen unter C. Weil der Zessionar die volle Gläubigerstellung einnimmt, ist der Versicherungsnehmer auch verpflichtet, ihm den Versicherungsschein auszuliefern, § 402 BGB, Art. 73 SVVG; dem Begünstigten steht ein entsprechendes Recht im Zweifel nicht zu, vgl. dazu Art. 77 II SVVG. Denkbar ist allerdings auch eine Abtretung bloss fiduciae causa; da aber die Zession ein abstrakter Vertrag ist, ändert das pactum fiduciae an der rechtlichen Stellung des Zessionars dem Versicherer gegenüber nichts [5] [6]).

bb. Was das Verhältnis des Zessionars zum widerruflich Begünstigten anlangt, so liegt in der Zession regelmässig ein Widerruf der Begünstigung, da mit dem un-

---

[3]) *Hellwig,* a. a. O., S. 226; *Ehrenberg,* a. a. O., S. 389.

[4]) Der Zessionar erhält also im Zweifel nicht nur den Anspruch auf die Versicherungssumme, sondern sämtliche vermögenswerten Rechte des Versicherungsnehmers. Gleichwohl lässt sich kaum sagen, dass das Versicherungsverhältnis als solches Gegenstand der Abtretung sei, vgl. *Enneccerus,* Lehrb. BGB I 2, S. 220, 1.

[5]) *Enneccerus,* a. a. O., S. 223.

[6]) Über die Form der Abtretung nach schweiz. Recht s. Art. 165 SOR, Art. 73 SVVG.

widerruflichen Recht des Zessionars ein Recht des Begünstigten unvereinbar ist. Denkbar wäre allerdings auch, dass der Versicherungsnehmer die Bezeichnung des Begünstigten bestehen lassen wollte; auf einen derartigen Willen des Versicherungsnehmers ist aber nicht ohne weiteres zu schliessen, er wird sich nur aus besonderen Umständen entnehmen lassen [7]).

c. Endlich steht dem Versicherungsnehmer die Befugnis zu, die aus einem Lebensversicherungsvertrag entspringenden vermögenswerten Rechte zu verpfänden. Über die rechtliche Stellung der Pfandgläubiger vgl. § 8. Zweck der Verpfändung ist Sicherstellung des Pfandgläubigers; mit dem Rechte des Pfandgläubigers ist daher eine spätere Berechtigung des widerruflich Begünstigten sehr wohl vereinbar; in der Verpfändung liegt nie ein Widerruf der Bezugsberechtigung.

2. Der Versicherungsnehmer kann auch durch Verfügungen von Todes wegen über den Anspruch auf die Versicherungssumme verfügen. Das Recht des Begünstigten entsteht zwar, wie unter B dargetan werden wird, mit dem Tode des Versicherungsnehmers; es fällt ihm nicht aus dem Nachlass, sondern unmittelbar zu. Wendet nun der Versicherungsnehmer den Anspruch auf die Versicherungssumme durch ein Vermächtnis einem andern als dem Begünstigten zu, so könnte man sich fragen, ob nicht durch den Tod des Versicherungsnehmers das Vermächtnis gegenstandslos geworden sei, da das Vermächtnis eine Leistung aus dem Nachlass bildet und der Begünstigte den Anspruch auf die Versicherungssumme mit dem Tod des Versicherungsnehmers unmittelbar erworben hat. Für das schweizerische Recht ist die Frage durch positive

[7]) *Ehrenberg,* a. a. O., S. 389. — *Zeigner,* Z 1913, leugnet zwar auf Seite 674, dass in der Zession ein Widerruf der Begünstigung liege, kommt aber auf Seite 698 doch auch zu unserem Resultat, da durch Abtretung die Anwartschaft des Dritten mehr oder weniger inhaltlos werde.

Bestimmung verneint, Art. 77 I SVVG; sie ist aber auch für das deutsche Recht zu verneinen, weil kein praktischer Grund dagegen spricht und weil die Bezeichnung des Bezugsberechtigten in einer Verfügung von Todes wegen widerrufen werden kann, § 332 BGB, § 166, Satz 2 DVVG [8]).

B. Mit dem Tode des Versicherungsnehmers ändert sich die rechtliche Stellung des bezeichneten Begünstigten; die aus der Bezeichnung entspringende wesenlose Anwartschaft wird zur unwiderruflichen Berechtigung. Diese Bezugsberechtigung wird erworben durch den als Vertrag zugunsten Dritter geschlossenen Lebensversicherungsvertrag, einerlei, ob die Bezeichnung des Dritten eine ursprüngliche oder eine nachträgliche war. In beiden Fällen steht dem Begünstigten nicht eine Forderung gegen den Nachlass des Versicherungsnehmers, sondern eine Forderung gegen den Versicherer zu. Wirtschaftlich ist zwar eine Vermögensverschiebung zwischen Versicherungsnehmer und Bezugsberechtigtem erfolgt; juristisch aber vollzog sich diese Vermögensverschiebung auf Grund des Versprechens des Versicherers, an den Begünstigten zu leisten, und nicht durch eine Rechtsübertragung zwischen Versicherungsnehmer und Bezugsberechtigtem. Diese Tatsache ist von grosser Bedeutung für die Gläubiger des Versicherungsnehmers, da mit dem Tode des Versicherungsnehmers der Anspruch auf die Versicherungssumme, weil er nicht in den Nachlass fällt, auch dem Zugriff der Nachlassgläubiger in der Regel entzogen ist. Der Begünstigte kann das ihm anfallende Bezugsrecht zurückweisen, dadurch wird aber der Versicherer nicht von seiner Leistungspflicht befreit; das von dem Dritten nicht erworbene Recht fällt in den Nachlass des Versicherungsnehmers.

Auf Grund seiner unwiderruflichen Bezugsberechtigung ist der Begünstigte zur Einziehung des fällig werdenden Versicherungsanspruchs befugt.

---

[8]) *Ehrenberg*, a. a. O., S. 391.

Für die Erben als solche begründet ein Lebensversicherungsvertrag mit widerruflicher Anwartschaft des Dritten keine vermögenswerten Rechte, insbesondere geht das Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers nicht auf sie über. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer vor der Geburt des Dritten stirbt. Eine abweichende Regelung kann selbstverständlich vereinbart werden, § 328 II, § 331 I, II BGB. Dagegen geht auf die Erben das in § 335 BGB festgelegte Recht des Versicherungsnehmers, die Leistung an den Dritten zu fordern, auch wenn diesem das Recht auf die Leistung zusteht, über.

Die Berechtigung des Dritten kann eine Voll- oder eine Teilberechtigung sein, je nachdem dem Begünstigten der Anspruch auf die ganze Versicherungssumme oder nur auf einen Teil derselben zufällt. Sind mehrere Personen begünstigt, so sind sie im Zweifel zu gleichen Teilen berechtigt, Erben nach Massgabe ihrer Erbberechtigung, § 167 I DVVG, Art. 84 I, II SVVG. Eine Ausnahme kennt das schweizerische Recht für den Fall, dass der Versicherungsanspruch dem überlebenden Ehegatten und den erbberechtigten Nachkommen als Begünstigten zufällt. Dann erhält nämlich der Ehegatte die Hälfte — als Erbe erhielte er nur ein Viertel — der Versicherungssumme, Art. 84 I SVVG.

C. Erlöschen der Begünstigung. 1. Die Grosszahl der Lebensversicherungsverträge bilden die gemischten oder abgekürzten Lebensversicherungen, bei welchen es zur Leistung der Versicherungssumme nicht nur dann kommt, wenn der Versicherungsnehmer stirbt, sondern auch dann, wenn er ein gewisses Alter erreicht hat. Wie wir bereits gesehen haben, sind einem derartigen Vertrag zwei Zwecke eigen: Fürsorge für die Hinterbliebenen im Fall des zu frühen Todes des Versicherungsnehmers und Fürsorge für das eigene Alter für den Fall, dass die Leistung des Versicherers noch bei Lebzeiten des Versicherungsnehmers fällig wird. Diese Altersfürsorgefunk-

tion erfüllt ein Lebensversicherungsvertrag aber auch dann, wenn er zwar als gewöhnliche Todesfallversicherung geschlossen ist, wenn es aber noch bei Lebzeiten des Versicherungsnehmers zur Leistung des Versicherers kommt, siehe S. 5. Aus diesem Altersfürsorgezweck ergibt sich für den Rechtserwerb des Begünstigten, dass er das Recht auf die Versicherungssumme nur unter der Voraussetzung erwirbt, dass der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall nicht erlebt, § 328 II BGB, m. a. W., die Begünstigung erlischt im Zweifel dann, wenn die Versicherungssumme bei Lebzeiten des Versicherungsnehmers fällig wird.

2. Die Begünstigung erlischt ferner dadurch, dass der Versicherungsnehmer die Bezeichnung des Dritten widerruft. Der Widerruf kann ausdrücklich oder konkludent erfolgen, letzteres ist bei Zession der Versicherungsansprüche, die einem Begünstigten widerruflich zugewendet waren, der Fall; ferner dann, wenn der Versicherungsnehmer, ohne zu widerrufen, an Stelle des ursprünglich benannten Bezugsberechtigten einen andern setzt.

Das Widerrufsrecht ist vermögenswerter Natur, denn die Ausübung desselben ermöglicht es dem Versicherungsnehmer, über die vermögenswerten Rechte aus der Lebensversicherung anderweitig zu verfügen, insbesondere die zugunsten Dritter abgeschlossene Lebensversicherung in eine solche zu eigenen Gunsten umzuwandeln und dadurch die für den Fall seines Todes seinem Vermögen entzogenen Versicherungsansprüche diesem auch für diesen Fall wieder zuzuführen[9]). — Nicht aber ergibt sich die vermögenswerte Natur des Widerrufsrechts daraus, dass aus dem Lebensversicherungsvertrag ein einheitliches vermögenswertes Recht entspränge, „das Recht aus dem Versicherungsvertrag", als dessen Bestandteil das Widerrufsrecht anzusehen wäre; so *Zeigner*, a. a. O., S. 677. Der

---

[9]) Ähnlich *Rölli*, Die Lebensversicherung zugunsten Dritter und das Versicherungsvertragsgesetz, SVZ, Jahrg. 1, S. 27 ff., S. 30.

Versicherungsvertrag begründet zwar ein einheitliches Rechtsverhältnis zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer, das Versicherungsverhältnis; aus diesem Versicherungsverhältnis aber entspringt eine Reihe von Einzelrechten, die nur zum Teil vermögenswerter Natur sind. Die juristische Verschiedenheit dieser Einzelrechte erhellt klar im Fall einer sofortigen, unwiderruflichen, vererblichen Bezugsberechtigung. Hier sind alle vermögenswerten Rechte aus dem Versicherungsvertrag sofort mit dessen Abschluss in der Person des Begünstigten entstanden, dem Versicherungsnehmer aber stehen die in § 2, S. 3 aufgezählten nicht vermögenswerten Rechte zu, so das Recht auf Ausstellung einer Police, das Recht aus § 335 BGB. — Auch lässt sich die vermögenswerte Natur des Widerrufsrechts nicht daraus entnehmen, dass bei einer Lebensversicherung zugunsten Dritter das Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers als Surrogat an die Stelle des Rechts des Versicherungsnehmers, die Leistung an sich selbst zu verlangen, träte, wie *Gössmann,* Z 1909, S. 369 annimmt, eine Folge der Auffassung, der Versicherungsnehmer habe bei widerruflicher Bezeichnung eines Bezugsberechtigten ausser dem Widerrufsrecht keine andern Rechte mehr aus dem Versicherungsvertrag. Diese Ansicht stimmt nur in den seltenen Fällen, wo dem Begünstigten ein widerrufliches Recht zugewiesen ist, nicht aber in den Fällen einer blossen Anwartschaft des Dritten. In diesen letzteren Fällen ist der Versicherungsnehmer zur Verpfändung der Ansprüche auf die Versicherungsleistung, also zur Ausübung eines vermögenswerten Rechts, befugt, ohne dass es dazu des Widerrufs der Begünstigung bedürfte. — Aus der vermögenswerten Natur des Widerrufsrechts ergibt sich, dass dieses kein höchstpersönliches Recht ist[10]). Höchstpersönliche Rechte sind Rechte, welche

[10]) Bestritten! Wie Text, *Hellwig,* a. a. O., S. 226; *Ehrenberg,* a. a. O., S. 393; *Brecher,* Interessenkonfl., S. 7; *Vitzthum,* Z 1904, S. 321; *Hagen,* Z 1905, S. 225; *Gössmann,* Z 1909, S. 373; *Kirchmann,*

derart an die individuelle Persönlichkeit des Berechtigten geknüpft sind, dass sie nicht auf andere Personen übergehen können. Vermögenswerte Rechte sind in der Regel nicht höchstpersönlicher Natur, da sich aus ihrer Verwertbarkeit auch ihre Übertragbarkeit ergibt, vgl. *Dernburg*, Pand. I, 1902, S. 48 ff. Für die Gläubiger des Versicherungsnehmers ist bei einer Lebensversicherung zugunsten Dritter mit widerruflicher Anwartschaft des Dritten das Widerrufsrecht ohne jede Bedeutung, da ja in diesem Fall dem Versicherungsnehmer die aus der Lebensversicherung entspringenden Rechte bei seinen Lebzeiten selbst zustehen und, wie in §§ 7 ff. dargetan werden wird, das Beschlagsrecht der Gläubiger auch das Recht des Begünstigten mitumfasst.

Da die Begünstigung mit dem Tode des Versicherungsnehmers zur unwiderruflichen Berechtigung wird, erlischt das Widerrufsrecht in diesem Zeitpunkt. Das Widerrufsrecht ist im Zweifel unvererblich; dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer vor der Geburt des Begünstigten stirbt, § 331 II BGB.

3. Die Begünstigung fällt weg, wenn der bezeichnete Bezugsberechtigte vor Eintritt des Versicherungsfalls stirbt, § 331 I BGB, Art. 84 IV SVVG; da er vor diesem Zeitpunkt gar keine Rechte aus dem Versicherungsvertrag erworben hat, kann er auch nichts auf seine Erben vererben; die Begünstigung ist unvererblich [11] [12].

LZ, Bd. 6, S. 61 ff.; *Lederle*, S. 108; *Zeigner*, a. a. O., S. 677. — *Gerhard-Hagen*, § 166, Anm. VI 3; *Josef*, § 166, Bem. 5 I c; *Schneider*, S. 468; *E. Jaeger*, Komm. zur KO, Bd. I, S. 421, Anm. 28. — OLG, Naumburg in SA, Bd. 59, S. 398; ERG, Bd. 66, S. 158 ff.; OLG, Marienwerder in SA, Bd. 63, S. 181. — Für Höchstpersönlichkeit des Widerrufsrechts treten ein: *Koenig*, Z 1906, S. 659; *Emminghaus*, LZ I, S. 38; *Behrend*, LZ II, S. 130/131; *Staudinger*, 5./6. Aufl., Bd. 2, S. 286.

[11]) *Ehrenberg*, a. a. O., S. 387; *Rölli*, a. a. O., S. 30. — Der schweizerische Entwurf von 1896 betont noch die Vererblichkeit des dem Begünstigten gewährten Rechts, infolge der vom Verfasser des Entwurfs damals noch vertretenen Auffassung, die Begünstigung erzeuge ein bedingtes Recht des Begünstigten, vgl. SE, Art. 73 und Begr., S. 125.

4. Die vorsätzlich widerrechtliche Herbeiführung des Todes desjenigen, auf dessen Person die Versicherung genommen ist, durch den Begünstigten hat nach deutschem Versicherungsvertragsrecht ebenfalls Verfall der Begünstigung zur Folge, § 170 DVVG. Der Versicherer ist für diesen Fall überdies nicht gehindert, sich weitergehend durch die Versicherungsbedingungen nur zur Leistung des Rückkaufswertes zu verpflichten, vgl. Begr. zu § 170 a. E. Das schweizerische Versicherungsvertragsgesetz konstituiert in Art. 14 und Art. 25 für den Fall der absichtlichen Herbeiführung des befürchteten Ereignisses durch den Anspruchsberechtigten die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung des Rückkaufswertes, ohne einen Verfall der Begünstigung von Gesetzes wegen eintreten zu lassen. Es steht aber nichts entgegen, die Grundsätze des schweizerischen Zivilgesetzbuchs über die Erbunwürdigkeit analog anzuwenden, Art. 540/541 SZGB, vgl. Jahresbericht des eidg. Versicherungsamtes 1907, S. VIII.

5. Endlich erlischt die Begünstigung nach schweizerischem Recht kraft positiver Bestimmung mit der Pfändung des Versicherungsanspruchs und mit der Konkurseröffnung über das Vermögen des Versicherungsnehmers, Art. 79 I SVVG. Sie lebt wieder auf, wenn die Pfändung dahinfällt oder wenn der Konkurs widerrufen wird, Art. 79 I

Die juristische Subkommission trat dieser Ansicht nicht bei, vgl. Prot. der jur. Subk., S. 59. Ebensowenig die Expertenkommission, vgl. Prot. der Expertenk., S. 51. Sie betonte ausdrücklich, dass der Begünstigte ein Recht erst im Augenblick des Versicherungsfalls erwerbe, Prot. S. 51, vgl. auch den Entwurf der Expertenk., Art. 68.

[12]) Eine Ausnahme von der Unvererblichkeit des Bezugsrechts besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer seine Nachkommen als Bezugsberechtigte bezeichnet hat. Es ergibt sich dies schon aus der Fassung Nachkommen. Vererblichkeit ist ebenfalls anzunehmen, wenn die Erben bezugsberechtigt sind und die Nachkommen oder Kinder damit gemeint sind. Eine Versicherung zugunsten der Ehefrau ist dagegen im Zweifel unvererblich; man denke sich nur den Fall einer Versicherung zugunsten der Ehefrau, die nur entfernte Verwandte hat.

SVVG. Eine Ausnahme von diesen Rechtssätzen besteht für den Fall der Begünstigung der Nachkommen und des Ehegatten des Versicherungsnehmers; diese gilt hinsichtlich der Zwangsvollstreckung als eine unwiderrufliche; weder der Versicherungsanspruch des Begünstigten noch „derjenige des Versicherungsnehmers unterliegt vorbehältlich allfälliger Pfandrechte der Zwangsvollstreckung zugunsten der Gläubiger des Versicherungsnehmers", Art. 80 SVVG, vgl. unten § 6, I c. Auch nach deutschem Recht macht, wie in §§ 7 ff. dargetan werden wird, die Pfändung der Versicherungsansprüche des Versicherungsnehmers und der Konkurs über das Vermögen desselben die Bezeichnung eines Bezugsberechtigten unwirksam. Von einer Ausnahme zugunsten der nächsten Angehörigen des Versicherungsnehmers ist hier allerdings abzusehen.

II. Im Fall einer unwiderruflichen Anwartschaft.

Lebensversicherungsverträge mit unwiderruflicher Anwartschaft des Dritten sind in praxi äusserst selten. Die Unwiderruflichkeit der Anwartschaft besteht nicht in dem Sinn, dass diese dem bezeichneten Bezugsberechtigten überhaupt nicht entzogen werden kann, sondern nur insofern, als der Versicherungsnehmer das Widerrufsrecht nicht einseitig ausüben kann. Durch Vereinbarung mit dem Versicherer kann dagegen die Anwartschaft des Begünstigten zerstört werden[15]). Der Begünstigte hat, weil er nur eine Anwartschaft hat, bei Lebzeiten des Versicherungsnehmers keine Rechte aus dem Versicherungsvertrag; diese stehen dem Versicherungsnehmer zu. Zu einer anderweiten Verfügung über dieselben bedarf er allerdings der Zustimmung des Versicherers; weil er aber der Träger dieser Rechte ist, liegt in der Begründung einer unwiderruflichen Anwartschaft nicht „eine unzulässige Beschränkung der Dispositionsgewalt" des Ver-

[15]) *Ehrenberg*, a. a. O., S. 384.

sicherungsnehmers „ohne gleichzeitige Begründung eines dieser Beschränkung entsprechenden Rechts“ [14]). Mit dem Tode des Versicherungsnehmers wird die unwiderrufliche Anwartschaft des Begünstigten zur unwiderruflichen Berechtigung [15]).

§ 6.

Die rechtliche Stellung des Begünstigten bei Lebensversicherungsverträgen zugunsten Dritter mit Bezugsrecht des Begünstigten.

I. Bei unwiderruflichem Bezugsrecht des Dritten.

A. Entstehung und Inhalt des Bezugsrechts. Ein unwiderrufliches Bezugsrecht steht dem Begünstigten im Zweifel dann zu, wenn der Versicherungsnehmer die Zahlung der Versicherungssumme sich unwiderruflich an den Begünstigten hatte versprechen lassen. An sich könnte man bei einer unwiderruflichen Begünstigung im Zweifel darüber sein, ob dem Dritten ein unwiderrufliches Bezugsrecht oder nur eine unwiderrufliche Anwartschaft zugedacht sei. Da der letztere Fall aber in Tat und Wahrheit kaum vorkommt, muss die Entscheidung in der Regel zugunsten einer unwiderruflichen Bezugsberechtigung fallen.

Eine besondere Form ist nach deutschem Versicherungsrecht für die Einsetzung des unwiderruflich Berech-

---

[14]) Vgl. Motive zu E. I, § 415.

[15]) In Konsequenz seiner Auffassung, die Anwartschaft sei ein Recht, kommt *Zeigner*, a. a. O., S. 679 zum Schluss, die Zustimmung des Dritten sei zum Wirksamwerden des Widerrufs erforderlich. Die von *Zeigner* zum Beweise seiner Ansicht in Anm. 33, a. a. O., angezogene Entscheidung des RG (ERG Bd. 71, S. 325 ff.) behandelt aber nicht, wie *Zeigner* glaubt, den Fall einer unwiderruflichen Anwartschaft, sondern den ganz andern Fall einer unwiderruflichen Bezugsberechtigung, wie aus Seite 328 klar und deutlich hervorgeht. Auch sonst ist diese Entscheidung nicht, wie *Zeigner* meint, widerspruchsvoll, sondern, wie viele das Lebensversicherungsrecht betreffende Entscheidungen des Reichsgerichts, von klassischer Klarheit!

tigten nicht nötig, so dass jede eindeutige dahinzielende Willenserklärung des Versicherungsnehmers als genügend anzusehen ist. Das schweizerische Versicherungsvertragsgesetz verlangt dagegen in Art. 77 II für die Begründung einer unwiderruflichen Begünstigung unterschriftlichen Verzicht des Versicherungsnehmers auf den Widerruf in der Police und Übergabe derselben an den Begünstigten.

Durch den Verzicht des Versicherungsnehmers, die Begünstigung zu widerrufen, erhält der Begünstigte das Recht auf den Bezug der Versicherungsleistung. Dieses Recht bildet, solange ein Bezugsberechtigter nicht eingesetzt ist, einen unselbständigen und untrennbaren Bestandteil der Forderung des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer. Durch die Einsetzung des unwiderruflich Bezugsberechtigten wird dieses Recht vom Recht des Versicherungsnehmers losgelöst und als selbständiges Recht konstituiert. Für die rechtliche Natur des Rechtserwerbs des Dritten ergibt sich hieraus, dass, wenn die Bezeichnung des Dritten eine ursprüngliche ist, originärer Rechtserwerb vorliegt. Erfolgt die Bezeichnung des Dritten als eine nachträgliche, so wird zwar durch die Bezeichnung das Bezugsrecht als selbständiges Recht neugeschaffen, und insofern ist die Bezeichnung des Dritten auch rechtserzeugender Natur; anderseits aber wird durch die nachträgliche Bezeichnung des Dritten dem Versicherungsnehmer ein Teil seines Rechts entzogen und dem Begünstigten übertragen, und insofern handelt es sich um einen rechtsübertragenden Akt; die nachträgliche Bezugsberechtigung beruht auf derivativem konstitutivem Erwerb, s. S. 17 oben.

Da das Bezugsrecht ein dem Begünstigten zustehendes Recht ist, ist es im Zweifel auch vererblich, vgl. *Hager-Bruck*, 3. Aufl., S. 357. Praktische Gründe stehen der Vererblichkeit des Bezugsrechts nicht entgegen, da unwiderruflich Begünstigte gewöhnlich Nachkommen des Versicherungsnehmers oder dann solche Personen sind, zu deren

Berechtigung der Versicherungsnehmer auch den Weg der Zession hätte einschlagen können. Der Versicherungsnehmer kann aber im Versicherungsvertrag das Bezugsrecht des unwiderruflich Berechtigten als unvererbliches begründen; dann fällt es dem Versicherungsnehmer an, wenn der Begünstigte vor dem Versicherungsfall stirbt.

B. Die rechtliche Stellung des Versicherungsnehmers. Einsetzung eines unwiderruflich Bezugsberechtigten bedeutet nicht Verzicht des Versicherungsnehmers auf den Versicherungsanspruch. Theoretisch steht neben dem auf den Bezug der Versicherungsleistung gerichteten Recht des Begünstigten ein ebensolches des Versicherungsnehmers. Dieser ist aber in der Ausübung seines Rechts durch das entgegenstehende Recht des Bezugsberechtigten gehemmt. Praktisch wird die Berechtigung des Versicherungsnehmers dann, wenn das Bezugsrecht von dem Dritten nicht erworben wird; mit dem Wegfall des Bezugsrechts des Begünstigten entfaltet sich das Recht des Versicherungsnehmers. Dieses neben dem Recht des unwiderruflich Bezugsberechtigten stehende Recht des Versicherungsnehmers auf Geltendmachung des Versicherungsanspruchs verschafft diesem also theoretisch die Möglichkeit, den Rückkaufswert und die Versicherungssumme selbst erheben zu können, seinen Anspruch auf die Versicherungssumme abzutreten und zu verpfänden. Der praktischen Durchführung dieser Verfügungen steht allerdings entgegen, dass der unwiderruflich Berechtigte nur in den seltensten Fällen sein Recht nicht ausüben wird.

Der Versicherungsnehmer ist ferner befugt, Umwandlung und Rückkauf zu verlangen; allerdings steht ihm in letzterem Fall das Recht auf den Bezug der Versicherungsleistung nicht zu. Dasselbe ist der Fall, wenn der Versicherungsnehmer Beleihung der Police begehrt; zur Stellung des Antrags auf Beleihung ist er zwar berechtigt, aber nicht an ihn, sondern an den Begünstigten hat die Leistung des Darlehens zu erfolgen.

Der Eintritt des Versicherungsfalls bringt das Versicherungsverhältnis zum Erlöschen, denn die für das Versicherungsverhältnis charakteristische Ungewissheit über den Zeitpunkt der Leistungspflicht des Versicherers wird durch das Eintreten dieses Zeitpunktes beseitigt. Das Erlöschen des Versicherungsverhältnisses hat aber nicht den Untergang der durch den Versicherungsvertrag erzeugten Ansprüche zur Folge. Allerdings erlischt mit diesem Zeitpunkt die Leistungspflicht des Versicherungsnehmers, ebenso sind die Rechte, Umwandlung und Rückkauf zu verlangen, inhaltlos geworden, da nunmehr der Anspruch auf die Versicherungssumme fällig geworden ist. Dieser letztere aber bleibt bis zur Erfüllung bestehen, und ebenso das Recht des Versicherungsnehmers oder seiner Erben, die Leistung der Versicherungssumme an den Begünstigten zu fordern. Mit der Leistung der Versicherungssumme geht der auf sie gerichtete Anspruch des Versicherungsnehmers unter, denn nunmehr hat es sich entschieden, dass der Anspruch auf die Versicherungsleistung von dem unwiderruflich Berechtigten „nicht erworben wird", § 18 DVVG.

C. Die rechtliche Stellung des Begünstigten. Der Begünstigte erwirbt durch die Überweisung eines unwiderruflichen Bezugsrechts das Recht auf den Bezug der vermögenswerten Leistungen aus dem Versicherungsverhältnis, wenn es zu solchen kommt. Herr des Versicherungsverhältnisses aber bleibt der Versicherungsnehmer, er ist die andere Vertragspartei, und der Begünstigte ist daher im Zweifel nicht befugt, Umwandlung und Rückkauf zu verlangen. Ebensowenig steht ihm das Recht zu, ohne weiteres die Police beleihen zu lassen, denn es ist ja möglich, dass ihm das Bezugsrecht wieder verloren geht, sei es, dass es ein unvererbliches ist, oder dass die Bezeichnung wegen Unwürdigkeit des Begünstigten als nicht erfolgt gilt, § 170 DVVG. Der Versicherungsvertrag oder eine dahingehende Vereinbarung des Dritten mit dem Versicherungsnehmer

kann die rechtliche Stellung des Begünstigten verstärken. Auch ein Eintrittsrecht in den Versicherungsvertrag steht dem Bezugsberechtigten, weil eben der Versicherungsnehmer Herr des Versicherungsverhältnisses bleibt, nicht ohne weiteres zu. Er ist zwar auf Grund des § 267 BGB, Art. 68 SOR berechtigt, die Prämien an Stelle des Versicherungsnehmers insbesondere auch dann zu bezahlen, wenn dieser dazu nicht imstande ist. Ein Recht gegen den Versicherungsnehmer auf Duldung dieser Prämienzahlungen besteht aber nicht. Noch viel weniger steht dem Bezugsberechtigten das Recht zu, vom Versicherungsnehmer Weiterführung der Versicherung zu verlangen. Mithin erschöpft sich die rechtliche Stellung des unwiderruflich Begünstigten vor Eintritt des Versicherungsfalls im Zweifel in einer passiven Berechtigung.

Von diesem Grundsatz besteht für das schweizerische Recht eine Ausnahme für jenen Fall, wo der Ehegatte oder die Nachkommen des Versicherungsnehmers Begünstigte sind, Art. 81 SVVG. Diesen Personen steht nämlich, sofern sie Begünstigte sind, das Recht zu, auch ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers in dem Zeitpunkt in die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag einzutreten, in dem gegen den Versicherungsnehmer ein Verlustschein[1]) vorliegt oder über ihn der Konkurs eröffnet wird. In diesen beiden Fällen treten sie, wie aus der Fassung des Art. 81 sich ergibt, von Gesetzes wegen, gewissermassen automatisch in das Lebensversicherungsverhältnis ein; wollen sie von ihrem Rechte keinen Gebrauch machen, so müssen sie den Eintritt ausdrücklich ablehnen. Anderseits steht ihnen das Eintrittsrecht auch nur in diesen beiden Fällen zu, nicht allgemein immer

[1]) Zum Begriff vgl. Art. 149 des BG betreffend Schuldbetreibung und Konkurs. „Eine vom Betreibungsamt ausgestellte öffentliche Urkunde, durch welche bescheinigt wird, dass ein bestimmter Gläubiger in dem betreffenden Betreibungsverfahren für seine Forderung nicht oder nicht vollständig gedeckt wurde", *Blumenstein,* Handbuch des schweizerischen Schuldbetreibungsrechtes, S. 498.

dann, wenn die Weiterführung der Versicherung durch den Versicherungsnehmer unterbleibt. Diese Regelung ist dadurch zu erklären, dass nach schweizerischem Recht der Versicherungsnehmer seine nächsten Angehörigen den Gläubigern gegenüber durch eine widerrufliche Bezeichnung bereits genügend sichert, da eine Versicherung zugunsten dieser Personen der Zwangsvollstreckung nicht unterliegt. So hat der Versicherungsnehmer die Möglichkeit, den Anspruch auf die Versicherungsleistung, obwohl er dem Zugriff der Gläubiger entzogen ist, für sich selbst durch Geltendmachung des Rückkaufs, durch Verpfändung, zu verwerten. Wollte man nun weitergehend als Art. 81 SVVG dem Ehegatten und den Nachkommen des Versicherungsnehmers ein Eintrittsrecht in die zu ihren Gunsten geschlossene Versicherung immer dann geben, wenn dieselbe durch den Versicherungsnehmer nicht mehr weiter geführt wird, würde man die Verfügungsfähigkeit des Versicherungsnehmers unzulässig beschränken.

Eine passive ist die Berechtigung des unwiderruflich Begünstigten aber nur dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer gegenüber. Da er berechtigt ist, kann er sein Recht auch abtreten und verpfänden, im Zweifel vererbt er es auch.

D. Erlöschen des Bezugsrechts. Die Bezugsberechtigung des Begünstigten ist nur in dem Sinne unwiderruflich, dass sie nicht durch einseitigen Widerruf des Versicherungsnehmers und auch nicht durch eine Vereinbarung zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer zerstört werden kann. Wohl aber kann der Versicherungsnehmer das Bezugsrecht als ein unvererbliches gestalten, dann erlischt die Begünstigung trotz ihrer Unwiderruflichkeit, wenn der Bezugsberechtigte vor dem Versicherungsnehmer stirbt. Der Dritte kann ferner das ihm zugedachte Recht zurückweisen, er kann es wegen Unwürdigkeit verlieren, § 170 DVVG, für das schweizerische Recht vgl. oben S. 35.

E. Die rechtliche Stellung des unwiderruflich Bezugsberechtigten ist der des Zessionars sehr ähnlich, und die Grenzen rücken um so näher, je mehr Befugnisse dem Begünstigten zugewiesen sind. Rechtlich liegt der Unterschied aber nicht bloss in der Voraussetzung, dass nämlich der Bezugsberechtigte berechtigt wird durch einen Vertrag zugunsten Dritter, der Zessionar aber durch einen Vertrag zwischen ihm und dem Versicherungsnehmer, sondern auch das Mass der Berechtigung ist in beiden Fällen ein verschiedenes. Während der unwiderruflich Begünstigte dem Versicherer gegenüber vor Eintritt des Versicherungsfalls im Zweifel nur passiv berechtigt ist, ist der Zessionar dem Versicherer gegenüber „selbst Partei“[2]), wenn der Abtretungsvertrag nichts anderes bestimmt, ist der Zessionar berechtigt, die aus dem Versicherungsvertrag entspringenden Forderungsrechte, insbesondere auch das Recht auf den Rückkaufswert, geltend zu machen. Auch ist der Zessionar, da der Versicherungsnehmer sich im Zweifel sämtlicher aus dem Versicherungsvertrag entspringender Rechte begibt, zur Fortführung der Versicherung berechtigt; vgl. im übrigen oben S. 27 ff.

II. Bei widerruflichem Bezugsrecht des Dritten.

Ein Lebensversicherungsvertrag kann auch in der Weise zugunsten Dritter eingegangen werden, dass der Dritte zwar ein Recht erhält, dass dieses Recht aber unter der auflösenden Bedingung des Widerrufs steht. Während bei den Lebensversicherungsverträgen mit widerruflicher Anwartschaft des Dritten ein Recht des Dritten erst mit dem Tode des Versicherungsnehmers entsteht, ist hier der Begünstigte schon vom Augenblick seiner Bezeichnung an berechtigt. An Stelle des aus dem Vermögen des Versicherungsnehmers entfernten Rechts auf den Bezug der Versicherungssumme ist das Widerrufsrecht getreten, das,

[2]) Vgl. dazu *Kirchmann*, Wesen und Wirkung der unwiderruflichen Bezugsberechtigung, Z 1913, S. 449 ff., S. 459 unten.

weil seine Ausübung dem Vermögen des Versicherungsnehmers Vermögenswerte zuführt, vermögensrechtlicher Natur und infolgedessen kein höchstpersönliches Recht ist. Im übrigen kann auf das in § 5, S. 24 ff. Gesagte verwiesen werden.

IV. Lebensversicherung und Gläubiger.

§ 7.

Übersicht.

Für die Gläubiger des Versicherungsnehmers kommen die aus einem Lebensversicherungsvertrag entspringenden vermögenswerten Rechte desselben in doppelter Weise in Betracht. Einmal ist möglich, dass der Versicherungsnehmer seine Lebensversicherung zu Kreditgeschäften benützt und sich durch Verpfändung seiner Versicherungsansprüche bares Geld verschafft. Zweck der Verpfändung ist Sicherstellung der Gläubiger. Über die rechtliche Stellung dieser Pfandgläubiger handelt § 8. Anderseits ist ein Zugriff der Gläubiger auf die Lebensversicherung ihres Schuldners auch ohne vorherige Pfandsicherung derselben möglich. Dieser Zugriff auf die Lebensversicherung kann geschehen im Wege der Zwangsvollstreckung oder im Konkurs des Versicherungsnehmers, immer aber ist der Zweck des Zugriffs Befriedigung der Gläubiger. Vgl. darüber §§ 9 und 10. Der einem Lebensversicherungsvertrag innewohnende Hinterbliebenenfürsorgezweck kann den Gesetzgeber veranlassen, zum Schutze der nächsten Angehörigen des Versicherungsnehmers die Zugriffsrechte seiner Gläubiger einzuschränken; das deutsche Versicherungsvertragsgesetz hat diesen Weg nicht eingeschlagen, wohl aber enthält das schweizerische eine Reihe von Bestimmungen, die zum Schutz des Ehegatten oder der Nachkommen des Versicherungsnehmers einen Zugriff der Gläu-

biger entweder ausschliessen oder mindern. Eine Darstellung derselben in einem gesonderten Paragraphen rechtfertigt sich nicht, da sie sich als Durchbrechung der allgemeinen Rechtsregeln — allerdings aus dem einheitlichen Gesichtspunkt des Schutzes der nächsten Angehörigen — charakterisieren lassen.

§ 8.

Die rechtliche Stellung des Pfandgläubigers.

I. Entstehung des Pfandrechts.

Zur Entstehung eines Pfandrechts an den vermögenswerten Versicherungsansprüchen des Versicherungsnehmers genügt ein blosser Vertrag zwischen Versicherungsnehmer und Pfandgläubiger nicht. Die Verpfändung ist nur wirksam, wenn sie dem Versicherer angezeigt wird, § 1280 BGB [1]). Noch weiter geht das schweizerische Recht in den formellen Bestimmungen über die Begründung eines Pfandrechts an den Rechten aus einem Lebensversicherungsvertrag. Während das schweizerische Zivilgesetzbuch in Art. 900 für die Begründung eines Pfandrechts an Forderungen als Formerfordernis nur Schriftlichkeit des Pfandvertrags aufstellt, von dem Erfordernis der Benachrichtigung des Schuldners aber absieht, bestimmt Art. 73 SVVG: „Abtretung und Verpfändung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form und der Übergabe der Police, sowie der schriftlichen Anzeige an den Versicherer“ [2]), Art. 73 I, Satz 2 SVVG.

II. Gegenstand des Pfandrechts.

Der Gegenstand des Pfandrechts bestimmt sich in erster Linie nach dem zwischen Versicherungsnehmer

[1]) Vgl. *Mueller*, Z 1911, S. 18. Normativbedingungen § 16 I.

[2]) Über die Entstehungsgeschichte dieser Bestimmungen vgl. Prot. der Ständeratskommission, S. 29. Botschaft 1904, Art. 64/65 und S. 77 ff.

und Pfandgläubiger geschlossenen Verpfändungsvertrag. Denkbar wäre also, dass nur der Anspruch auf die Versicherungssumme, nicht aber der Anspruch auf den Rückkaufswert dem Pfandgläubiger Sicherheit leisten und späterhin zur Befriedigung dienen solle. Im Zweifel aber gilt folgendes:

1. Gegenstand des Pfandrechts bildet nicht das Versicherungsverhältnis als solches, denn dieses erzeugt für den Versicherungsnehmer eine Reihe von Rechten und Pflichten, an deren Ausübung der Pfandgläubiger nicht nur kein Interesse, sondern geradezu ein Interesse, sie nicht ausüben zu müssen, hat; man denke an die Pflicht zur Zahlung der Prämien. Zweck des Pfandrechts ist Sicherstellung der Gläubiger, aber nicht Aufbürdung von Lasten für dieselben. Im einzelnen Fall kann allerdings umgekehrt ein Interesse der Pfandgläubiger vorliegen, die Prämien des Versicherungsnehmers auslegen zu dürfen.

2. Gegenstand des Pfandrechts bildet auch nicht die Police, da sie kein Wertpapier, sondern ein Legitimationspapier ist [3]).

3. Gegenstand des Pfandrechts bilden nur die vermögenswerten Rechte des Versicherungsnehmers aus dem Lebensversicherungsvertrag — die Ansprüche auf die Versicherungssumme und den Rückkaufswert; Forderungen im Sinne des § 1279 ff. BGB, Art. 899 SZGB. Ist der Lebensversicherungsvertrag zugunsten Dritter geschlossen, so ergreift das Pfandrecht auch den Anspruch des Begünstigten [4]). Der Begünstigte erwirbt zwar nicht das Recht des Versicherungsnehmers auf die Versicherungsleistung, son-

---

[3]) *Gerhard-Hagen,* § 3, Anm. 2, S. 28; § 4, Anm. 3 und 4, S. 32 ff. Für das schweiz. Recht *Rölli,* Kommentar zum schweiz. BG über den Versicherungsvertrag, Art. 11, Anm. 6, S. 157 ff. wo auch die Ansicht *Wielands,* Kommentar zum schweiz. ZGB, Das Sachenrecht, S. 464, Anm. 6, S. 473, Anm. 1 und S. 475, Anm. 4, die Police auf den Inhaber sei ein Wertpapier, eingehend widerlegt wird.

[4]) Vgl. *Ehrenberg,* J f D, Bd. 41, S. 390; Entsch. des schweiz. BGer. in AS II, Nr. 154.

dern ein eigenes selbständiges Recht; aus diesem Grunde lässt sich die Belastung des Bezugsrechts auch nicht damit rechtfertigen, dass der Dritte, wenn er das Recht erst beim Tode des Versicherungsnehmers erwerbe, dasselbe nicht mehr pfandfrei erwerben könne, weil es bei Lebzeiten des Versicherungsnehmers schon mit einem Pfandrecht belastet gewesen sei. Wohl aber steht dem Versicherungsnehmer, solange er nicht in unwiderruflicher Weise auf das Bezugsrecht verzichtet hat, das Recht zu, nach seinem Belieben an allen aus dem Lebensversicherungsvertrag entspringenden Ansprüchen — soweit es dem Versicherer gegenüber in seiner Macht steht — Rechtsänderungen vorzunehmen. — Auch wenn der Bezugsberechtigte sein Recht als ein unwiderrufliches erworben hat, stehen dem Versicherungsnehmer die Ansprüche auf die Versicherungssumme und den Rückkaufswert zu, für den Fall, dass der bezeichnete Bezugsberechtigte das ihm vereinbarte Recht zurückweist oder wegen Unwürdigkeit nicht erwirbt. Eine Verpfändung dieser Rechte des Versicherungsnehmers ist theoretisch sehr wohl möglich, praktisch aber von geringer Bedeutung, vgl. oben S. 39, B. ff.

III. Umfang der Haftung.

Das Pfand haftet für die Forderung in ihrem jeweiligen Bestand, insbesondere auch für Zinsen und Vertragsstrafen, § 1210 BB, Art. 891 SZGB [5]), für die Ansprüche des Pfandgläubigers auf Ersatz von Verwendungen, für die Kosten der Kündigung, der Rechtsverfolgung und des Pfandverkaufs. Unter den Gesichtspunkt der Verwendungen können durch den Pfandgläubiger geleistete Prämienzahlungen fallen. An der Vornahme dieser Zahlungen hat der Pfandgläubiger ein Interesse stets dann, wenn seine Forderung an den Versicherungsnehmer

[5]) Die Haftung des Pfandes für eine Konventionalstrafe ist für das schweizerische Recht bestritten, vgl. *Huber*, Erläuterungen, S. 308, *Wieland*, a. a. O., Art. 891, Bem. 3 d.

grösser ist als der Rückkaufswert der Versicherung, und die Zunahme der Prämienreserve infolge der Prämienzahlungen grösser als die einzelne Prämie. Die Ersatzpflicht des Verpfänders bestimmt sich nach den Regeln der Geschäftsführung ohne Auftrag; § 1216, § 683, § 670 BGB; Art. 422 SOR. Danach ist der Versicherungsnehmer dem Pfandgläubiger zum Ersatz der Verwendungen dann verpflichtet, wenn diese dem Interesse und dem wirklichen oder mutmasslichen Willen des Geschäftsherrn entsprachen. Dem Interesse des Versicherungsnehmers entspricht die Zahlung seiner Schuld durch einen Dritten stets, dagegen ist möglich, dass das zweite vom Gesetz aufgestellte Erfordernis fehlt. In diesem Falle finden die Grundsätze über ungerechtfertigte Bereicherung Anwendung, da Zahlung der Prämien durch den Pfandgläubiger den Versicherungsnehmer von einer Schuld befreit, dieser mithin durch die Leistung eines anderen eine Erhöhung der Rückkaufssumme ohne rechtlichen Grund erhalten hat; BGB § 812. Für das schweizerische Recht bestimmt sich die Ersatzpflicht des Versicherungsnehmers stets nach den Regeln über die Geschäftsführung ohne Auftrag, da nach Art. 422 SOR eine Ersatzpflicht schon dann begründet ist, wenn die Übernahme einer Geschäftsbesorgung durch das Interesse des Geschäftsherrn geboten war.

IV. Wirkung der Verpfändung.

Die rechtliche Stellung der Kontrahenten ist verschieden, je nachdem sie in der Zeit vor der Fälligkeit der pfandgesicherten Forderung oder in der Zeit nach Fälligkeit der pfandgesicherten Forderung betrachtet wird. Es erscheint daher zweckmässig, danach zu unterscheiden.

a. Vor Fälligkeit der gesicherten Forderung. Massgebend für die Rechte und Pflichten der Parteien ist in erster Linie der Verpfändungsvertrag. Aus dem Wesen des Pfandrechts ergibt sich, dass durch die Verpfändung der Forderung Sicherstellung des Pfandgläubigers erreicht

werden soll, nicht aber lässt sich aus demselben eine Verpflichtung weder des Versicherungsnehmers noch des Pfandgläubigers zu weiteren vermögenswerten Leistungen ohne weiteres entnehmen. Die verpfändeten Rechte des Versicherungsnehmers — im wesentlichen der Anspruch auf Rückkaufswert und der Anspruch auf die Versicherungssumme — sind nicht in gleichem Masse zur Sicherung geeignet. Vollkommene Sicherheit gewährt nur das Recht auf den Rückkaufswert; der Anspruch auf die Versicherungssumme aber — da er durch Fortzahlung der Prämien bedingt ist — nur insofern, als er zur Entstehung gelangt. Die Sicherung der Pfandgläubiger ist daher stets problematisch, wenn die zu sichernde Forderung den Rückkaufswert übersteigt. Unter solchen Umständen hat der Pfandgläubiger häufig ein Interesse daran, dass die Lebensversicherung seines Schuldners weitergeführt wird. Eine Pflicht des Schuldners, seine Lebensversicherung weiterzuführen, lässt sich aus dem Wesen des Pfandrechts nicht entnehmen; im Zweifel besteht eine solche daher nicht[6]). Wohl aber kann der Verpfändungsvertrag eine derartige Verpflichtung ausdrücklich oder auch stillschweigend begründen. Anderseits aber lässt sich aus dem Zweck der Verpfändung — Sicherung des Gläubigers — der Verzicht des Versicherungsnehmers auf „eine willkürliche Auflösung und damit auch die Erteilung der Befugnis an den Pfandgläubiger, seinerseits durch Zahlung der Prämie das Versicherungsverhältnis aufrecht zu erhalten", entnehmen[7]). Wird die Leistung des Versicherers vor Fälligkeit der pfandgesicherten Forderung fällig, kann der Versicherer nur noch an den Pfandgläubiger und den Versicherungsnehmer ge-

[6]) A. A. *Gerhard-Hagen,* S. 338; wie Text, SA 34, Nr. 8, *Ehrenberg,* J f D, Bd. 41, S. 374, *Lederle,* S. 72/73, der auf S. 73, Anm. 1, *Ehrenberg* fälschlich zu den Vertretern der im Text bestrittenen Ansicht zählt.

[7]) *Ehrenberg,* S. 374.

meinschaftlich leisten. Jede dieser beiden Personen kann verlangen, dass an sie gemeinschaftlich geleistet werde, jede von beiden kann statt Leistung der Versicherungssumme deren Hinterlegung begehren, § 1281 BGB. Bei der Einziehung des Versicherungsanspruchs sind der Pfandgläubiger und der Versicherungsnehmer einander verpflichtet, dazu mitzuwirken, dass der eingezogene Betrag, soweit es ohne Beeinträchtigung des Interesses des Pfandgläubigers tunlich ist, nach den für die Anlegung von Mündelgeldern geltenden Vorschriften verzinslich angelegt und gleichzeitig dem Pfandgläubiger das Pfandrecht bestellt wird. Die Art der Anlegung bestimmt der Gläubiger, § 1288 I BGB.

b. Nach Fälligkeit der pfandgesicherten Forderung.

1. Ist zur Zeit der Fälligkeit der pfandgesicherten Forderung auch die Forderung des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer fällig, so ist der Pfandgläubiger zu ihrer Einziehung berechtigt, und der Versicherer kann nur noch an den Pfandgläubiger leisten. Diesem steht die Einziehung der Versicherungsforderung aber nur insoweit zu, als sie zu seiner Befriedigung erforderlich ist. Soweit er zur Einziehung berechtigt ist, kann er auch verlangen, dass ihm die Geldforderung an Zahlungsstatt abgetreten werde, § 1282 I, § 1228 II BGB. Da das Pfandrecht auch den Anspruch des Begünstigten ergreift, steht die Einsetzung eines Bezugsberechtigten der Geltendmachung der Rechte des Pfandgläubigers nicht entgegen, es sei denn die Bezugsberechtigung eine unwiderrufliche. In diesem Falle ist eine Befriedigung des Pfandgläubigers nur insofern und insoweit möglich, als der Bezugsberechtigte den Anspruch auf die Versicherungsleistung nicht erwirbt. Ist der Pfandgläubiger im Besitz eines vollstreckbaren Titels, dann kann er seine Befriedigung überdies nach den für die Zwangsvollstreckung geltenden Vorschriften suchen, § 1282 II, § 1277 BGB. Anwendung finden dann §§ 828 ff.

ZPO, vgl. den folgenden Paragraphen. Das schweizerische Recht kennt eine dem § 1282 II BGB entsprechende Bestimmung nicht, haben die Parteien nichts anderes vereinbart [8]), so finden die Grundsätze des Bundesgesetzes betreffend Schuldbetreibung und Konkurs (Art. 151 ff.) Anwendung. Da die Forderung gegen den Versicherer bereits fällig ist, kommt es entweder zur Einziehung derselben durch das Betreibungsamt oder zur Überweisung der verpfändeten Forderung an den Pfandgläubiger an Zahlungsstatt oder zum Einzug [9]). Selbstverständlich ist, dass die Versicherungsforderung dem Pfandgläubiger nur in der Höhe seiner Forderung haftet.

2. Ist zwar die pfandgesicherte Forderung, nicht aber die verpfändete Versicherungsforderung fällig, so kann der Pfandgläubiger ebenfalls die Versicherungsforderung einziehen oder Abtretung an Zahlungsstatt in Höhe seiner gesicherten Forderung verlangen, das Recht, die Befriedigung der Forderung im Wege der Zwangsvollstreckung nach § 1277 BGB zu suchen, bleibt unberührt. Dem Pfandgläubiger stehen nun zu seiner Befriedigung folgende Mittel zu Gebote:

aa. Er kann abwarten, bis die Versicherungssumme — sei es die volle, sei es die umgewandelte — oder der Rückkaufswert der Versicherung fällig werden. Hat er von seinem Recht, Abtretung der Versicherungsforderung an Zahlungsstatt zu verlangen, keinen Gebrauch gemacht, so bleibt der Versicherungsnehmer nach wie vor Gläubiger des Versicherers. Der Pfandgläubiger ist daher ohne weiteres berechtigt, für den Versicherungsnehmer die Versicherung durch Zahlung der Prämien weiter zu führen; § 159 II DVVG, Art. 74 I SVVG finden keine Anwendung,

---

[8]) *Wieland,* a. a. O., Art. 891, Bem. 1; *C. Jaeger,* Bundesgesetz betreffend Schuldbetreibung und Konkurs, Art. 41, Bem. 5.

[9]) *C. Jaeger,* a. a. O., Art. 122, Bem. 2, Art. 156, Bem. 1.

vgl. auch oben S. 49. Ist dagegen die Versicherungsforderung durch Abtretung an Zahlungsstatt an ihn übergegangen, so wandelt sich die Versicherung aus einer Versicherung eigenen Lebens in eine solche fremden Lebens um. Zum gültigen Abschluss eines derartigen Versicherungsvertrags bedarf es — auch bei der gemischten Lebensversicherung — der Zustimmung desjenigen, auf dessen Tod die Versicherung genommen ist. Allerdings handelt es sich bei der Fortführung einer Lebensversicherung durch den Pfandgläubiger nicht um den Neuabschluss eines Lebensversicherungsvertrags, wie ihn die zitierten Paragraphen voraussetzen. Indessen könnte man sich doch fragen, ob nicht das Recht, über die Weiterführung seiner Versicherung zu bestimmen, ein höchstpersönliches Recht des Versicherungsnehmers sei. Überdies bedeutet die Fortführung der Lebensversicherung seines Schuldners durch den Gläubiger eine Spekulation des Gläubigers auf den baldigen Tod seines Schuldners, da er dadurch ein Interesse an dessen möglichst schleunigem Ableben erlangt, und es lässt sich nicht mit Unrecht behaupten, die Weiterführung einer schuldnerischen Lebensversicherung durch den Gläubiger sei unsittlich. Wollte man nun annehmen, § 159 II DVVG stelle das Erfordernis der Zustimmung des Versicherungsnehmers deshalb auf, um eine derartige Spekulation und damit auch ein Interesse dritter Personen am baldigen Tode des Versicherten zu verhüten, so käme man dazu, den Einwand, § 159 II DVVG spreche nur vom Abschluss einer Versicherung fremden Lebens, als zu formalistisch abzulehnen, und müsste auch für die Weiterführung einer Lebensversicherung auf eigenen Tod durch die Gläubiger die Zustimmung des Versicherten verlangen. So allgemein waren nun allerdings die die Bestimmung des § 159 II veranlassenden Gründe nicht, wie sich aus der Begründung S. 159 ergibt. Dort geht hervor, dass die Zustimmung des Versicherten zur Schliessung des Vertrags vor allem deshalb erfordert wird, weil es ohne „eine solche

möglich wäre, auch hinter dem Rücken eines anderen“ eine Versicherung auf sein Leben abzuschliessen. Von einem Abschluss hinter dem Rücken des Versicherten ist natürlich bei einer Weiterführung der Versicherung durch die Gläubiger des Versicherungsnehmers keine Rede.

Die Möglichkeit, die Lebensversicherung eines Schuldners weiterführen zu können, entspricht dem Bedürfnis der Praxis besonders in jenen Fällen, wo der Gläubiger durch den Rückkaufswert nicht gedeckt ist, und die Zunahme der Prämienreserve jeweilen die einzelne Prämienzahlung übersteigt. Die dem Leben des Versicherungsnehmers von dem Gläubiger infolge dessen Interesse am baldigen Tode des Versicherungsnehmers drohende Gefahr ist in Wirklichkeit äusserst gering — Gegenbeispiel Fall Hopf —, einen Riegel schiebt schon § 170 I DVVG vor. Auch das Moment der Unsittlichkeit ist nicht stichhaltig; denn das Interesse des Dritten am Ableben des Versicherungsnehmers wird von diesem selbst durch Eingehung der Lebensversicherung erzeugt und durch die Verpfändung der Ansprüche auf die Versicherungsleistung noch vergrössert. — In Ermanglung einer besonderen gesetzlichen Regelung steht daher dem Gläubiger das Recht zur Weiterführung der Versicherung zu [10]).

Dasselbe gilt aus den gleichen Gründen für das schweizerische Recht. Art. 74 I findet keine Anwendung. Demgemäss geschieht auch die Verwertung von Lebensversicherungen durch Versteigerung oder freihändigen Verkauf, vgl. *Blumenstein*, Handbuch, S. 792 ff., insbesondere S. 794, Anm. 6 *a*; *C. Jaeger*, Kommentar 1911, Art. 92, Bem. 19; Art. 197, Bem. 4, S. 286; Verordnung des Bundesgerichts

---

[10]) Die Frage, ob die Gläubiger zur Fortführung einer Lebensversicherung ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers berechtigt seien, ist sehr bestritten. Wie Text, so *Mueller*, Z 1911, S. 15 ff.; *Sachse*, Recht 1911, S. 411; *Kirchmann*, LZ VI, S. 662, Anm. 2; *Krüger*, LZ VI, S. 217. — A. A. *Constam*, SVZ 1908/1909, S. 254; *Ehrenberg*, Recht 1911, S. 12; *Zeigner*, a. a. O., S. 488.

betreffend die Pfändung, Arrestierung und Verwertung von Versicherungsansprüchen vom 10. Mai 1910.

bb. Eine Weiterführung der Versicherung liegt oft nicht im Interesse des Gläubigers, insbesondere dann nicht, wenn der Rückkaufswert der Versicherung seine Forderung gegen den Versicherungsnehmer deckt. Der Pfandgläubiger hat daher ein grosses Interesse daran, nach Fälligkeit seiner Forderung die Versicherung kündigen und Rückkauf der Police verlangen zu können. Das Kündigungsrecht ist kein höchstpersönliches Recht des Versicherungsnehmers. Höchstpersönliche Rechte sind solche, die untrennbar mit der Person des Berechtigten verknüpft sind. Das Recht, die Versicherung zu kündigen, steht nicht nur dem Versicherungsnehmer, sondern auch dem Versicherer, bei einer Zession auch dem Zessionar, zu. Wohl aber ist das Kündigungsrecht untrennbarer Bestandteil einer Forderung, es kann weder selbständig abgetreten noch selbständig verpfändet werden, vgl. *Friedrich Stein*, Die Zivilprozessordnung für das Deutsche Reich, 1913, § 857 I, 1, S. 711. Verpfändet ist nun allerdings nicht das Versicherungsverhältnis als solches; den Gegenstand des Pfandvertrags bilden die vermögenswerten Rechte des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer. An sich wäre eine Vereinbarung zwischen Versicherungsnehmer und Pfandgläubiger, wonach letzterem ein Befriedigungsrecht nur für den Fall des Fälligwerdens dieser Ansprüche zustünde, ohne ihm weitergehend Gestaltungsrechte einzuräumen, sehr wohl möglich. Dem Wesen des Pfandrechts entspricht aber nicht nur die Gewährung von Sicherung während des Schwebens einer Forderung, sondern auch die Gewährung der Mögichkeit für den Pfandgläubiger, sich aus dem Pfande nach Fälligwerden seiner Forderung zu befriedigen. Das Kündigungsrecht ist daher im Zweifel als mitverpfändet anzusehen, vgl. auch § 1283 III BGB. Der Pfandgläubiger ist also befugt, nach Fälligkeit seiner Forderung die Versicherung seines Schuldners zu kündigen und in Höhe

seiner Forderung Auszahlung der Rückkaufssumme an sich selbst zu verlangen [11]) [12]).

---

[11]) Wie Text, *Hagen,* Z V, S. 225 ff.; *Josef,* Komm., S. 301; *Ehrenberg,* Recht 1911, S. 11/12; *Mueller,* Z, S. 28 ff.; *Kirchmann,* LZ VI, S. 622 ff.; *Ernst Jaeger,* Komm. KO 1907, § 32, Anm. 28; *Zeigner,* Z 1913, S. 492; SA Bd. 59, S. 399; RG in VAPV 1908, S. 14/15.

A. A. *Hager-Bruck,* S. 388; *Gerhard Hagen,* S. 665, gesteht dem Pfandgläubiger als solchem nach Fälligkeit seiner Forderung das Kündigungsrecht nicht zu, wohl aber dann, wenn der Pfandgläubiger das Rückkaufsrecht im Wege der Zwangsvollstreckung hat pfänden lassen, S. 667, Ziff. 3. Für Höchstpersönlichkeit des Kündigungsrechts VAPV 9, Nr. 497; Neumanns Zeitschrift 1906, S. 97, auch in Praxis des Privatversicherungsrechts, I, S. 277/278; Neumanns Zeitschrift 1912, S. 135, 383, 548.

[12]) Die Auffassung von der Höchstpersönlichkeit des Kündigungsrechts ergibt sich aus folgendem: Ursprünglich hatte die Auflösung eines Lebensversicherungsvertrags den Verfall der Prämien zugunsten des Versicherers zur Folge. Die steigende Konkurrenz zeitigte dann die Rückerstattung eines Teils der gezahlten Prämien an den Versicherungsnehmer bei Kündigung des Versicherungsvertrags. Diese Gewährung der Kündigungsmöglichkeit, verbunden mit der Rückgewähr eines Prämienteils, wird aber nicht als eine aus dem Wesen des Lebensversicherungsvertrags entspringende Rechtspflicht, sondern als ein Akt der Liberalität des Versicherers angesehen, als eine Gunst, die nur dem Versicherungsnehmer, nicht aber beliebigen Dritten gewährt ist (vgl. Landgericht Hildesheim bei Neumann 1912, S. 135; für das schweizerische Recht die Protokolle der technischen und der juristischen Subkommission bei der Beratung des Röllischen Entwurfs, S. 51 und 65). Da dieser Akt der Liberalität nur dem Versicherungsnehmer erwiesen werde, könne er auch kein übertragbares und pfändbares Recht begründen. Dazu kam noch, dass die Fassung der Bedingungen: «Will der Versicherte aus der Versicherung ausscheiden», die Deutung nahelegte, der Wille, auszuscheiden, könne nur durch den Versicherungsnehmer erklärt werden. Die Anschauung, das Kündigungsrecht und das Recht, Rückkauf zu verlangen, sei eine Liberalität des Versicherers gegen den Versicherungsnehmer, lässt sich nach den heutigen Versicherungsvertragsgesetzen nicht mehr aufrechterhalten; denn diese Rechte können dem Versicherungsnehmer auch auf dem Wege der Vereinbarung nicht entzogen werden. — Dagegen könnte man sich fragen, ob nicht das Recht auf den Rückkaufswert überhaupt kein selbständiges, aus dem Lebensversicherungsvertrage entspringendes Recht, sondern nur eine Folgeerscheinung der Kündigung sei, mithin auch erst durch die Kündigung entstehe; die Kündigungsbefugnis aber sei «ein dem Schuldner zustehendes, absolutes Recht, noch mit keinem obligatorischen Anspruch bekleidet, also auch kein verwertbares Vermögensstück, und daher sei auch

c. Ist der Lebensversicherungsvertrag zugunsten Dritter geschlossen, so ist, sofern der Dritte nicht schon vor Eintritt des Versicherungsfalls unwiderruflich berechtigt ist, die rechtliche Stellung des Pfandgläubigers dieselbe wie bei einer Lebensversicherung zu eigenen Gunsten des Versicherungsnehmers, da diesem sämtliche Rechte aus dem Versicherungsvertrag zustehen. Hat der Dritte ausnahmsweise schon bei Lebzeiten des Versicherungsnehmers ein widerrufliches Recht erworben, so ist im Zweifel das Widerrufsrecht als mitverpfändet anzusehen. Da es vermögenswerter Natur ist, ist es auch übertragbar, mithin zur Verpfändung geeignet, und kann infolgedessen nach Fälligkeit der pfandgesicherten Forderung durch den Pfandgläubiger ausgeübt werden. Ist die Berechtigung des Begünstigten schon bei Lebzeiten des Versicherungsnehmers

---

eine (Verpfändung und) Pfändung des Rückkaufspreises nicht möglich », so OLG. *Celle,* Neumann 1912, S. 548. — Die Kündigung erzeugt aber ausnahmslos Fälligkeit der auf die Versicherung entfallenden Prämienreserve, § 176 DVVG. Ergibt nun auch die historische Entwicklung des Rückkaufs sowohl wie die Fassung des § 176 DVVG, dass diese Verpflichtung des Versicherers, den Betrag der auf die Versicherung entfallenden Prämienreserve zurückzuerstatten, eine Folge der Kündigung des Versicherungsnehmers ist, so ist sie doch, weil sie bei Kapitalversicherungen mit gewisser Leistungspflicht des Versicherers stets eintreten muss, nicht nur Folgeerscheinung des Kündigungsrechts, sondern schon durch Eingehung des Versicherungsvertrags begründete Schuld, der ein Recht des Versicherungsnehmers korrespondiert, vgl. § 176 DVVG, Art. 90 SVVG. — Nicht zugegeben werden kann aber, dass die Kündigung das Recht auf den Rückkauf voraussetzt, wie *Petersen,* Z 1913, S. 539, behauptet. Aber, weil in gewissen Fällen die regelmässige Folge der Kündigung Fälligkeit der Rückkaufssumme ist, gewinnt die Kündigung den Charakter der Geltendmachung einer Forderung, und in diesem Sinne lässt sich auch sagen, die Kündigung sei die Form, in welcher das Recht auf Rückkauf geltend gemacht werde, *Petersen,* a. a. O. — Ergibt sich hieraus, dass das Kündigungsrecht ein höchstpersönliches Recht nicht ist, so erhebt sich doch die Frage, ob man dem Gläubiger die Geltendmachung des Rückkaufs deshalb versagen soll, weil der Schuldner durch die Ausübung desselben wirtschaftlich schwer geschädigt wird. Dieser Grund wäre de lege ferenda zu beachten, aus dem Gesetz lässt er sich nicht entnehmen, vgl. *Kirchmann,* LZ 1912, S. 621/625; *Petersen,* a. a. O.

eine unwiderrufliche, kann der Pfandgläubiger seine Befriedigung aus den verpfändeten Versicherungsansprüchen nur in jenen Fällen suchen, wo der Begünstigte seinen Anspruch zurückweist, § 168 DVVG, oder wegen Unwürdigkeit nicht erwirbt, § 170 II DVVG.

Mit dem Tode des Versicherungsnehmers wird die Bezeichnung zur unwiderruflichen Berechtigung, das widerrufliche zum unwiderruflichen Recht. Da das Pfandrecht aber auch den Anspruch des Begünstigten mitumfasst, vermag der Tod des Versicherungsnehmers keine Änderung in der rechtlichen Stellung des Pfandgläubigers hervorzurufen.

d. Eine Verpfändung seiner Lebensversicherung begründet für den Versicherungsnehmer, wenn der Gläubiger von dem ihm zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch macht, den Verlust derselben. Da die Lebensversicherung aber die Aufgabe hat, den Ehegatten und die Nachkommen des Versicherungsnehmers nach dessen Tode finanziell sicherzustellen, so widerstreitet die Ausübung des Kündigungsrechts durch den Gläubiger den Interessen dieser Personen. Der Gedanke liegt daher nahe, diesen nächsten Angehörigen des Versicherungsnehmers ein Auslösungsrecht gegen den Pfandgläubiger zu verleihen. Das SVVG gewährt auch dem Ehegatten und den Nachkommen des Versicherungsnehmers das Recht, mit Zustimmung desselben bei betreibungs- oder konkursrechtlicher Verwertung eines Versicherungsanspruchs zu verlangen, dass dieser ihnen gegen Bezahlung der pfandversicherten Forderung oder wenn diese kleiner ist als der Rückkaufspreis, gegen Bezahlung dieses Preises übertragen werde, Art. 86 II SVVG.

§ 9.

Die Zwangsvollstreckung in die vermögenswerten Rechte des Versicherungsnehmers.

Der Einfachheit halber betrachten wir im folgenden das deutsche und das schweizerische Recht gesondert und wenden uns unter

I. dem deutschen Recht zu. Das geltende Recht kennt eine Reihe von Pfändungsbeschränkungen, die Ansprüche aus einer Lebensversicherung sind diesen jedoch nicht unterworfen, insbesondere fallen sie nicht unter die in § 850, Ziff. 4 — Hebungen aus Kranken-, Hülfs- oder Sterbekassen —, Ziff. 7 — Pensionen invalider Arbeiter, der Witwen und Waisen, Bezüge dieser letztern aus Witwen- und Waisenkassen —, angezogenen Ansprüche [1]). Die Rechte der Gläubiger sind Exekutions- und Anfechtungsbefugnisse, in Betracht kommen die §§ 828 ff. ZPO und das Gesetz betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners ausserhalb des Konkursverfahrens, insbesondere der § 3 dieses Gesetzes. Was nun

A. die Exekutionsbefugnisse anlangt, so können die Gläubiger

1. die Zwangsvollstreckung in die Gesamtheit der Rechte des Versicherungsnehmers, in das Recht aus dem Versicherungsvertrage, betreiben. Da dieses Recht keine reine Geldforderung ist, so haben sie nach § 857 ZPO vorzugehen, und aus demselben Grunde kann auch nicht Abtretung an Zahlungsstatt zum Nennwert [2]), sondern nur

a. Überweisung zur Einziehug verlangt werden. Diese scheidet die Forderung nicht aus dem Vermögen des Schuldners aus und bewirkt auch keine Befriedigung des Gläubigers, vgl. *Stein,* § 835 IV, S. 663, wohl aber verleiht sie diesem die Befugnis, die Forderung einzuziehen und die Leistung des Dritten mit der Wirkung anzunehmen, dass die gepfändete Forderung erlischt und der Gläubiger in Höhe der Leistung befriedigt ist, *Stein,* a. a. O., S. 664.

aa. Die Stellung des Versicherungsnehmers wird durch die Pfändung prinzipiell nicht geändert, er

---

[1]) Vgl. dazu *Zeigner,* a. a. O., S. 485 ff., wo auch die zahlreiche Literatur angegeben ist.

[2]) *Gerhard-Hagen,* S. 663, Bem. 3; *Stein,* § 857, Bem. IV, 8, V, 1, Bd. II, S. 720, 723.

bleibt nach wie vor der Vertragsgegner des Versicherers, da ja die Forderung nicht an den pfändenden Gläubiger übergegangen und dieser demnach auch nicht an die Stelle des Versicherungsnehmers getreten ist. Indessen ist er in seiner Verfügungsfähigkeit über die Ansprüche aus der Lebensversicherung durch das nach § 829 I, Satz 2, an ihn zu richtende Gebot, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung derselben, zu enthalten, sehr eingeschränkt, obwohl ihm nach richtiger Auslegung des § 828 I, Satz 2, nicht alle Verfügungen, sondern nur solche, die das Recht der Gläubiger beeinträchtigen würden, untersagt sind, vgl. *Schmidt*, Lehrbuch S. 952, Anm. 3; *Stein*, § 829 VI, 1, S. 647/48. Wird der Anspruch auf die Versicherungssumme fällig, so ist nicht er, sondern der pfändende Gläubiger zur Einziehung befugt, dasselbe gilt bezüglich der fälligen Prämienreserve. Zur Einstellung der Prämienzahlungen ist der Versicherungsnehmer zwar berechtigt, nicht aber kann er ohne Zustimmung des pfändenden Gläubigers Zahlung der Rückkaufssumme verlangen. Da der Gläubiger die Zwangsvollstreckung in das gesamte Recht des Versicherungsnehmers betreibt, wird ihm durch das Rückkaufsbegehren des Versicherungsnehmers der Anspruch auf die (umgewandelte) Versicherungssumme entzogen, er wird also durch eine derartige Verfügung benachteiligt. Von selbst versteht sich, dass der Versicherungsnehmer weder zugunsten Dritter noch durch Abtretung oder Verpfändung über die Rechte aus der Lebensversicherung verfügen kann.

bb. Die Stellung des Gläubigers. Auf Grund der Überweisung zur Einziehung sind die pfändenden Gläubiger berechtigt, bei Fälligkeit der Versicherungsansprüche Leistung an sich selbst zu verlangen, und zur Vornahme aller Rechtsgeschäfte befugt, die dem Zwecke dienen, die Leistung des Dritten herbeizuführen, vgl. *Stein*, S. 664, V. Ist der Anspruch auf die Versicherungssumme fällig, kann der Versicherer befreiend nur noch an die

Gläubiger, nicht mehr an den Versicherungsnehmer, leisten. Steht die Fälligkeit dieser Ansprüche noch aus, können die Gläubiger bis zu diesem Zeitpunkt warten. Unterlässt der Versicherungsnehmer weitere Prämienzahlungen, so sind die pfändenden Gläubiger auf Grund von § 207 BGB dem Versicherer gegenüber zur Zahlung weiterer Prämien berechtigt, siehe auch oben S. 51 ff., der Versicherungsnehmer aber braucht sich diese Zahlungen nicht gefallen zu lassen[3]). In diesem Falle wandelt sich die Versicherung in eine prämienfreie um, und die Gläubiger sind in Höhe ihrer Forderungen zur späteren Einziehung der umgewandelten Versicherungssumme berechtigt. Da ein Abwarten den Interessen der Gläubiger gewöhnlich widerspricht, werden sie vorziehen, auf Grund der Überweisung zur Einziehung den Anspruch auf den Rückkaufswert durch Kündigung des Versicherungsvertrages zur Fälligkeit zu bringen und sich aus demselben zu befriedigen, siehe oben S. 54 ff.

An der Ausübung dieser Rechte sind die Gläubiger auch dann nicht gehindert, wenn die Versicherung zugunsten Dritter genommen ist, sofern nicht dem Dritten zu Lebzeiten des Versicherungsnehmers bereits ein unwiederrufliches Recht zusteht. Im Zweifel erwirbt der Begünstigte bei Lebzeiten des Versicherungsnehmers überhaupt keine Rechte aus dem Versicherungsvertrag. Es ist daher für die Gläubiger des Versicherungsnehmers nicht einmal nötig, nach der Pfändung die Bezeichnung des Dritten zu widerrufen. Dies ist aber auch dann der Fall, wenn der Versicherungsnehmer zwar nach der Pfändung, aber vor der Leistung des Versicherers stirbt. Der Begünstigte erwirbt zwar nicht den Anspruch des Versicherungsnehmers, sondern ein anderes, eigenes, selbständiges Recht, er erwirbt dieses Recht aber nur insofern und insoweit, als nicht der Anspruch des Versicherungs-

[3]) Siehe *Enneccerus*, a. a. O., Bd. I, 2, S. 59.

nehmers zur Entstehung kommt. Durch die Pfändung nun wird das Recht des Versicherungsnehmers geltend gemacht, sie hindert daher die Entstehung des Rechts des Begünstigten in Höhe der gläubigerischen Forderung; mit anderen Worten, das Beschlagsrecht der Gläubiger umfasst auch den Anspruch des Begünstigten. — Ist der bezeichnete Bezugsberechtigte dagegen bei Lebzeiten des Versicherungsnehmers bereits widerruflich berechtigt, so müssen die Gläubiger auf Grund der Überweisung zur Einziehung die Bezeichnung des Dritten widerrufen, und dann erst sind sie berechtigt, die Leistung des Versicherers zu verlangen. — Steht dem Begünstigten bei Lebzeiten des Versicherungsnehmers bereits ein unwiderrufliches Recht zu, ist zwar die Zwangsvollstreckung in das Recht des Versicherungsnehmers möglich, da dieses Recht aber unter der Bedingung steht, dass der Begünstigte sein Recht zurückweist oder wegen Unwürdigkeit nicht erwirbt, ist sie praktisch so gut wie bedeutungslos.

Mit dem Tode des Versicherungsnehmers wird die Anwartschaft des Begünstigten zum unwiderruflichen Recht, eine Pfändung ist nunmehr unmöglich geworden, doch können die Gläubiger beim Vorliegen gewisser Voraussetzungen weitere Ansprüche im Wege der Anfechtung ausserhalb des Konkurses geltend machen, vgl. B.

Neben den Rechten des Versicherungsnehmers auf die Versicherungsleistung können die Gläubiger aber auch, sofern dem Versicherungsnehmer das Recht auf Beleihung der Police zugesichert ist, auf Grund der Überweisung zur Einziehung vom Versicherer Beleihung der Police verlangen. Die Überweisung zur Einziehung berechtigt sie nämlich nicht nur zur Vornahme von Rechtsgeschäften, welche geeignet sind, die Leistung des Drittschuldners herbeizuführen, sie sind auch zur Vornahme von Rechtsgeschäften befugt, die dem „Zwecke dienen, die Leistung des Drittschuldners zu ersetzen“ [4]). Ein derartiges Vor-

[4]) Siehe *Stein,* S. 664, V.

gehen ist immer dann zu empfehlen, wenn auf Grund der Überweisung zur Einziehung nicht der Anspruch auf die Versicherungssumme, sondern der Rückkaufswert geltend gemacht werden soll, weil das Policendarlehen annähernd die Höhe der Rückkaufssumme erreicht, vgl. oben § 2, S. 5, und ein derartiges Vorgehen der Gläubiger das Versicherungsverhältnis unversehrt lässt. Dem Versicherungsnehmer wird dadurch die Fortführung seiner Lebensversicherung ermöglicht — ein eminenter Vorteil, wenn man bedenkt, wie mit zunehmendem Alter die Eingehung einer Versicherung teurer wird — die Gläubiger aber erhalten kaum weniger, als ihnen die Kündigung der Versicherung gebracht hätte.

b. Neben der Überweisung zur Einziehung kann die Verwertung des gepfändeten Rechts aus dem Versicherungsvertrag aber auch dadurch geschehen, dass das Gericht die Veräusserung dieses Rechts anordnet, § 857 V, § 844 I ZPO, und der pfändende Gläubiger in Höhe seiner Forderung aus dem Erlös befriedigt wird. Der Erwerber erhält die rechtliche Stellung eines Zessionars, er tritt also an Stelle des Versicherungsnehmers, nicht neben denselben, und ist, was noch einmal hervorgehoben werden mag, berechtigt, auch gegen den Willen des Versicherungsnehmers die Versicherung weiterzuführen, siehe oben S. 11 ff.

2. An Stelle des Rechts aus dem Versicherungsvertrage können die Gläubiger aber auch die einzelnen vermögenswerten Rechte des Versicherungsnehmers ihrem Zugriff unterwerfen, die Zwangsvollstreckung also nur in den Anspruch auf die Versicherungssumme oder auf den Rückkaufswert betreiben. Wird nur diese letztere Forderung gepfändet, so ist nach unserer Untersuchung klar, dass nicht nur das Recht auf den Bezug des Rückkaufswertes, sondern auch das Recht, die Versicherung zu kündigen, vom Pfändungsantrag mit umfasst wird, da es sich um einen selbständigen, zweiten Anspruch aus dem

Lebensversicherungsvertrage handelt, vgl. oben S. 54 ff. und ebenda Anm. 12[5]).

B. Die Gläubigeranfechtung. Führt die Betreibung in das Vermögen des Schuldners nicht zur vollständigen Deckung der Forderungen der Gläubiger, so steht diesen als weiteres Mittel ihrer Befriedigung unter gewissen Voraussetzungen das Recht zu, Rechtshandlungen des Schuldners, durch welche zu ihrem Nachteil ein Gegenstand des Schuldnervermögens entäussert worden ist, mit der Wirkung anzufechten, dass, was durch die anfechtbare Handlung aus dem Vermögen des Schuldners entäussert, weggegeben oder aufgegeben ist, als noch zu demselben gehörig von dem Empfänger zurückzugewähren ist, vgl. § 7 des Anfechtungsgesetzes. Als Anfechtungsgegner kommen sowohl der Versicherer wie auch dritte Personen in Betracht.

a. Dem Versicherer gegenüber kann

1. eine Anfechtung der Prämienzahlungen stattfinden. Eine derartige Anfechtung könnte in Betracht kommen einmal bei einer prämienfreien Versicherung mit einmaliger, hoher Mise, dann aber auch bei Versicherungen gegen fortlaufende Prämien in bezug auf die einzelnen Prämienzahlungen. Diese Leistungen des Versicherungsnehmers bewirken eine Verminderung seines Vermögens, mithin eine Benachteiligung der Gläubiger, sie sind daher, sofern die übrigen Voraussetzungen der Anfechtbarkeit vorliegen, auch anfechtbar. Die Prämien bilden nun aber auch das Mittel für die Aufrechterhaltung der Versicherung und für die Rechtsbeständigkeit des Anspruchs auf die Versicherungssumme. Fechten die Gläubiger die Prämienzahlungen an, so geben sie damit die Geltendmachung des Anspruchs auf die Versicherungssumme preis und sind zur Exekution nur in jenen Rückkaufswert be-

[5]) A. A. die beiden bei *Neumann,* 1906, S. 97, veröffentlichten Urteile. — Wie Text, *Gerhard-Hagen,* Komm. S. 667.

rechtigt, der vor den angefochtenen Prämienzahlungen bestand[6]). Praktisch spielt die Anfechtung der Prämienzahlungen gegenüber dem Versicherer keine Rolle, da die weiteren Voraussetzungen derselben stets fehlen[7]).

2. Denkbar ist aber auch die Anfechtung einer für die Gläubiger des Versicherungsnehmers ungünstigen Aufhebung oder Umwandlung des Versicherungsverhältnisses. Die Aufhebung der Versicherung beseitigt den Anspruch auf die Versicherungssumme, an seine Stelle tritt das Recht auf Zahlung des Rückkaufswertes. Es ist klar, dass hieraus eine Benachteiligung der Gläubiger resultieren kann. Dasselbe ist aber auch bei Umwandlung der Versicherung in eine prämienfreie der Fall. An Stelle des Anspruchs auf die ursprüngliche Versichungssumme tritt das Recht auf eine reduzierte Leistung, zudem wird die Möglichkeit, die Versicherung durch weitere Zahlungen fortzuführen, vernichtet oder bedeutend erschwert. Sollten die übrigen Voraussetzungen der Anfechtung vorhanden sein — was allerdings nur selten zutreffen wird — so müsste eine solche auch in diesen Fällen gegeben werden[8]).

In beiden Fällen hat die Anfechtung aus dem Gesichtspunkt der Absichtsanfechtung heraus — § 3, Ziff. 1 AnfG. — zu erfolgen. Dabei ist zu beachten, dass, anders als die Anfechtung auf Grund des § 31, Ziff. 1 KO, die Anfechtung auf Grund von § 3, Ziff. 1 AnfG. an eine Ausschlussfrist von 10 Jahren geknüpft ist, § 12 I AnfG, vgl. § 41, I, Satz 1 KO.

b. Was die Gläubigeranfechtung gegenüber Dritten anlangt, so interessieren hier die Anfechtung der Abtretung und Verpfändung von Versicherungsforderungen und die Anfechtung gegenüber dem Bezugsberechtigten.

1. Die Anfechtung der Abtretung und Verpfändung bereitet keine Schwierigkeiten. Die Abtretung entzieht

---

[6]) So *Ehrenberg,* a. a. O., S. 378 ff.; *Jaeger,* KO § 32, Anm. 28.
[7]) *Jaeger,* a. a. O.
[8]) *Ehrenberg,* a. a. O., *Jaeger,* a. a. O.

sämtliche vermögenswerten Versicherungsansprüche dem Vermögen des Versicherungsnehmers und demgemäss auch dem Zugriff der Gläubiger; sofern die Voraussetzungen des § 3 AnfG erfüllt sind, ist der Anfechtungsklage stattzugeben. Da die Abtretung sich im Zweifel nicht auf einzelne vermögenswerte Rechte des Versicherungsnehmers beschränkt, sondern deren Gesamtheit umfasst, kann der Anfechtungsgegner auch nicht einwenden, nur der gegenwärtige Wert der Versicherung sei durch die Abtretung dem Zugriff der Gläubiger entzogen, sie hätten daher auch nur Anspruch auf Rückgewähr des Rückkaufswertes; sie haben vielmehr Anspruch auf Rückgewähr sämtlicher entäusserter vermögenswerter Rechte, um ihre Befriedigung aus dem Anspruch auf die Rückkaufssumme oder auch aus dem Anspruch auf die Versicherungssumme suchen zu können [9]).

2. Komplizierter ist die Gläubigeranfechtung gegenüber dem Begünstigten.

aa. Im Zweifel stehen diesem bei Lebzeiten des Versicherungsnehmers keine Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu, berechtigt ist einzig der Versicherungsnehmer. Die Bezeichnung eines Begünstigten enthält daher im Zweifel auch keine Benachteiligung der Gläubiger, der Zugriff in die vermögenswerten Rechte des Versicherungsnehmers steht ihnen bei Lebzeiten desselben jederzeit offen. Mit dem Tode des Versicherungsnehmers erwirbt der Begünstigte das Bezugsrecht auf die Versicherungssumme, er erwirbt aber ein eigenes, selbständiges Recht, das durch den Versicherungsvertrag erzeugt worden ist und das nie zum Vermögen des Versicherungsnehmers gehört hat. Dessen Anspruch auf die Versicherungssumme geht mit seinem Tode unter. Ziel der Anfechtung bildet nun die Rückgewähr dessen, was „aus dem Vermögen des Schuldners veräussert, weggegeben oder aufgegeben ist“,

[9]) *Ehrenberg*, a. a. O., S. 378.

§ 7 I AnfG. Gegenstand der Rückgewähr kann daher nicht der niemals zum Vermögen des Versicherungsnehmers gehörige Anspruch auf die Versicherungssumme des Begünstigten sein, weggegeben sind einzig die Prämien nebst Kosten, sie bilden eine mittelbare Zuwendung an den Begünstigten und sind dementsprechend zurückzugewähren [10])[11]). — Diese Sätze gelten allerdings nur dann,

---

[10]) Wie Text, ERG 51, S. 403; OLG Hamburg, SA 55, Nr. 13; ERG 61, S. 218 ff.; — *Ehrenzweig,* zweigl. Verträge, S. 160; *Ehrenberg,* JfD 41, S. 395 ff.; *Meyn,* Recht 1906, S. 232; *E. Jaeger,* KO § 32, S. 419. — Die Konstruktion des Rechts des Dritten als ein vom Recht des Versicherungsnehmers völlig verschiedenes Recht — sofern es sich um eine ursprüngliche Bezeichnung des Dritten handelt — wird freilich nicht überall durchgeführt, m. E. vermag aber einzig sie, obwohl sie etwas begriffsjuristisch klingt, die Rückgewähr nur der in Betracht kommenden Prämien zu rechtfertigen. Stellt man sich nämlich auf den Standpunkt, der Begünstigte erwerbe im Augenblick des Versicherungsfalles den Anspruch des Versicherungsnehmers auf die Versicherungssumme, so muss auch zugegeben werden, dass dieser Anspruch, weil er ja vorher zum Vermögen des Versicherungsnehmers gehörte, nunmehr offenbar zum Nachteil der Gläubiger «aus dem Vermögen des Schuldners, veräussert, weggegeben oder aufgegeben ist», § 7 AnfG; nicht nur die einzelnen Prämien, und dass der Begünstigte zur Rückgewähr des Anspruchs auf die Versicherungssumme, bezw. der Versicherungssumme selbst, verpflichtet ist. So *Hellwig,* S. 339, 379; *Brecher,* Interessenkonfl. S. 39; *Danz,* Auslegung 1911, S. 265, Anm. 3; *Zeigner,* a. a. O., S. 702 ff. Zur Durchführung der Anfechtung wäre dann die weitere Frage zu klären, durch welche Rechtshandlung des Versicherungsnehmers seine Gläubiger benachteiligt seien. Die Einsetzung eines widerruflich Begünstigten enthält keine Benachteiligung derselben, der Rechtserwerb des Dritten tritt erst mit dem Tode des Versicherungsnehmers ein, und zwar erfolgt er ohne weiteres, ohne Zutun weder des Versicherungsnehmers noch des Begünstigten. Der Anfall des Bezugsrechts ist daher auch keine Rechtshandlung des Versicherungsnehmers, er unterliegt infolgedessen als solcher nicht der Gläubigeranfechtung. Dagegen bilden Begünstigungshandlung und Anfall zusammen einen die Gläubiger benachteiligenden Tatbestand, vgl. *Hellwig,* S. 379, *Zeigner,* S. 702; «die Begünstigungshandlung stellt das Element der Rechtshandlung, der Anfall das Element der Gläubigerbenachteiligung», vgl. *Zeigner,* a. a. O. Die Anfechtungsklage muss daher beim Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen durchdringen, wenn nur der Anfall des Bezugsrechts innerhalb der Grenzen des § 3 Anfechtungsgesetz erfolgt, *Hellwig,* a. a. O.; *Zeigner,* a. a. O. Die Billi-

wenn die Bezeichnung des Begünstigten bei Eingehung des Versicherungsvertrages erfolgte, sowie in jenen Fällen, wo der ursprünglich Benannte durch einen anderen ersetzt worden ist. Sinn einer derartigen Substitution ist nämlich nicht, dass der Versicherungsnehmer erst an die Stelle des Begünstigten treten wollte und auf Grund seiner nunmehrigen Berechtigung sein Recht einem anderen zuweist, vielmehr geht die Anwartschaft von dem Erstbenannten unmittelbar auf seinen Nachfolger über[12]). —

---

gung dieser Ansicht hätte den Erfolg, dass in den Normalfällen des § 3, Ziff. 3 u. 4 AnfG die Versicherungssumme den Angehörigen des Versicherungsnehmers entzogen wird, wenn die Anfechtungsklage innerhalb eines, bezw. innerhalb zweier Jahre seit dem Versicherungsfall erhoben wird, ein Resultat, das die wohltätige Wirkung der §§ 328 I, 331 I BGB vernichtet und den Absichten des Gesetzgebers schnurstracks zuwiderläuft!

[11]) Im einzelnen ist zu sagen:

1. Gelingt den Gläubigern der Beweis der in der Person des Begünstigten vorhandenen Kenntnis der Benachteiligungsabsicht des Versicherungsnehmers bei Zahlung der Prämien, so dringen sie mit der Absichtsanfechtung auf Grund des § 3, Ziff. 1 AnfG durch. Der Bezugsberechtigte hat dann die Prämien der letzten 30 Jahre nebst Kosten zurückzugewähren, sofern die Anfechtung fristgerecht erfolgt, § 12 I, II, III AnfG.

2. Ist die Begünstigung eine unentgeltliche Verfügung des Versicherungsnehmers zugunsten seines Ehegatten, so sind die Prämien der beiden letzten Jahre vor der Anfechtung nebst Kosten zurückzuerstatten, § 3, Ziff. 4 AnfG.

3. Ist die Begünstigung eine unentgeltliche Verfügung zugunsten anderer Personen, so sind die Prämien des letzten Jahres vor der Anfechtung zurückzuerstatten, § 3, Ziff. 3 AnfG. Der Begünstigte hat auch dann die volle Summe sämtlicher Prämien zurückzugewähren, wenn der Rückkaufswert der Versicherung beim Tode des Versicherungsnehmers geringer war als dieselbe, oder wenn er an Stelle der Versicherungssumme nur den Rückkaufswert der Versicherung ausbezahlt erhalten hat und dieser kleiner als die Summe aller Prämien war. Dies deshalb, weil vom Versicherungsnehmer nicht der Rückkaufswert dem Begünstigten zugewendet worden ist, sondern die Prämienzahlungen die die Gläubiger des Versicherungsnehmers benachteiligende Rechtshandlung bilden, vgl. *E. Jaeger,* KO I, S. 419.

[12]) Vgl. VAPV, J. 4, S. 48 (Anhang); J. 11, S. 665; *Jaeger,* KO I, S. 420, Anm. 27.

War dagegen der Versicherungsvertrag erst zu eigenen Gunsten geschlossen und ist es dann nachträglich zur Bezeichnung eines Begünstigten gekommen, so ist durch die Erschaffung eines künftigen Rechts des Dritten zwar nicht das gegenwärtige Vermögen des Versicherungsnehmers, wohl aber dessen Nachlass um den Anspruch auf die Versicherungssumme, bezw. die Prämienreserve, gemindert; der Bezugsberechtigte hat daher die volle Versicherungssumme (Prämienreserve) zurückzugewähren[13]).

bb. Ist dem Begünstigten ausnahmsweise ein widerrufliches Recht zugewiesen, so ist, wieder wie unter *aa.* zu unterscheiden:

Ist die Berechtigung als eine ursprüngliche bei Eingehung des Versicherungsvertrags verliehen worden, so enthält die Bezeichnung des Begünstigten keine Benachteiligung der Gläubiger des Versicherungsnehmers. Anfechtbar sind daher nur die innerhalb der Fristen des § 3 AnfG geleisteten Prämienzahlungen.

Ist dagegen die Versicherung ursprünglich zu eigenen Gunsten des Versicherungsnehmers geschlossen, und ist es erst später zur Bezeichnung eines widerruflich Bezugsberechtigten gekommen, so ist zum Nachteil der Gläubiger über den Anspruch auf die Versicherungssumme zugunsten Dritter verfügt worden, dieser, bezw. die Versicherungssumme, ist daher unter den Voraussetzungen des § 3 AnfG zurückzugewähren. Dasselbe ist der Fall, wenn dem Begünstigten an Stelle einer ursprünglichen, widerruflichen Anwartschaft ein widerrufliches Recht verliehen worden ist, da dieses zum Nachteil der Gläubiger aus dem Vermögen des Versicherungsnehmers weggegeben ist.

cc. Ebenso ist die Verleihung eines unwiderruflichen Bezugsrechts zu behandeln.

In allen Fällen endlich ist die Absichtsanfechtung durch eine Ausschlussfrist von zehn Jahren beschränkt, § 12 I AnfG.

---

[13]) ERG Bd. 62, S. 46; 66, S. 158; *E. Jaeger*, KO I, S. 420, Anm. 27.

II. Was das schweizerische Recht anlangt, so geschieht

A. Die Pfändung der Lebensversicherungsansprüche nach Art. 88 ff. des BGSchK, überdies kommt die in Anwendung des Art. 15 I und II BGSchK vom Bundesgericht erlassene Verordnung vom 10. Mai 1910 betreffend die Pfändung, Arrestierung und Verwertung von Versicherungsansprüchen, insbesondere Art. 4 ff., Art. 15 ff., in Betracht.

Pfändungsverboten sind die Lebensversicherungsansprüche als solche nicht unterworfen, insbesondere fallen sie nicht unter die in Art. 92, Ziff. 9, BGSchK genannten Unterstützungen von seiten der Hülfs-, Kranken- und Armenkassen, Sterbevereinen und ähnlichen Anstalten, vgl. *C. Jaeger*, Komm., Art. 92, Bem. 19. Dagegen schliesst das BG über den Versicherungsvertrag die Zwangsvollstreckung in eine Lebensversicherung für den Fall aus, dass der Ehegatte oder die Nachkommen des Versicherungsnehmers Begünstigte sind; es bestimmt nämlich in Art. 80: „Sind der Ehegatte oder die Nachkommen des Versicherungsnehmers Begünstigte, so unterliegt, vorbehältlich allfälliger Pfandrechte, weder der Versicherungsanspruch des Begünstigten noch derjenige des Versicherungsnehmers der Zwangsvollstreckung zugunsten der Gläubiger des Versicherungsnehmers."

Im übrigen ist zu unterscheiden:

a. Ist zur Zeit der Pfändung die Versicherungsleistung bereits fällig, und war die Versicherung zu eigenen Gunsten genommen, so kann der Versicherer „rechtsgültig nur noch an das Betreibungsamt leisten", Art. 99 BGSchK, nicht mehr an den Versicherungsnehmer, nicht mehr an seinen Nachlass, vgl. aber unten b. 1, a. E. Ist die Versicherung zugunsten Dritter genommen und ist das Recht des Dritten zur Zeit der Fälligkeit der Versicherungsleistung ein unwiderrufliches, so ist, weil der Dritte unwiderruflich berechtigt ist, ein Zugriff der Gläubiger ausgeschlossen. Weitere Rechte haben dieselben im Wege der Anfechtung geltend zu machen, unten B.

b. Ist die Versicherungsleistung noch nicht fällig und ist

1. die Versicherung zu eigenen Gunsten genommen, so kann das Betreibungsamt auf Antrag die einzelnen vermögenswerten Rechte des Versicherungsnehmers — das Recht auf die Versicherungssumme, das Recht auf den Rückkaufswert, das Recht auf Beleihung der Police, Dividendenansprüche — pfänden, in der Regel aber wird das Betreibungsamt sämtliche Rechte des Versicherungsnehmers — das Recht aus dem Versicherungsvertrag — seinem Zugriff unterwerfen. Die Verwertung geschieht im Wege der Versteigerung oder des Verkaufs aus freier Hand, Art. 125, 130 BGSchK, Art. 16 VVo. Der Ersteher tritt wie ein Zessionar an die Stelle des Versicherungsnehmers, er ist zur Weiterführung sowohl wie zur Kündigung der Versicherung befugt, siehe oben S. 51 ff. An Stelle des Verkaufs kann die Überweisung an die Gläubiger zur Eintreibung treten, § 131 II BGSchK, sie entspricht der Überweisung zur Einziehung der ZPO, oben S. 58 ff. Überweisung zum Nennwert an Zahlungsstatt kann nicht verlangt werden, da es sich um keine reine Geldforderung des Versicherungsnehmers handelt, oben S. 58. Beide Arten der Verwertung kollidieren mit den Interessen des Ehegatten und der Nachkommen des Versicherungsnehmers, da ihre Aussicht auf den späteren Erwerb der Versicherungssumme durch den Übergang der Versicherung an Dritte vernichtet wird. Art. 86 I SVVG bestimmt deshalb: „Unterliegt der Anspruch aus einem Lebensversicherungsvertrage, den der Schuldner auf sein eigenes Leben abgeschlossen hat, der betreibungs- oder konkursrechtlichen Verwertung, so können der Ehegatte oder die Nachkommen des Schuldners mit dessen Zustimmung verlangen, dass der Versicherungsanspruch ihnen gegen Erstattung des Rückkaufspreises übertragen werde", vgl. dazu Art. 16 II, III, Art. 17/19 VVo. Machen der Ehegatte und die Nachkommen des Versicherungsnehmers von ihrem Auslösungsrecht Gebrauch, so nehmen sie die

rechtliche Stellung eines Zessionars ein, der Bezug der Versicherungsleistung steht fortan ihnen zu. In der Regel wird aus diesem Auslösungsrecht eine wesentliche Benachteiligung der Gläubiger nicht resultieren, erhalten sie doch den gegenwärtigen Wert der Versicherung, also ebensoviel, als sie bei Versteigerung oder Verkauf derselben erlangt hätten. Aus der allgemeinen Fassung des Art. 86 SVVG und aus der durch das SVVG dem Ehegatten und den Nachkommen des Versicherungsnehmers auch sonst zuteil gewordenen Bevorzugung vor den Gläubigern — vgl. Art. 80, 81, 86, auch Art. 83 und 85 — muss aber gefolgert werden, dass das Auslösungsrecht dem Ehegatten und den Nachkommen des Versicherungsnehmers auch dann zusteht, wenn die Betreibung in einen in der Erbschaft des Versicherungsnehmers befindlichen Versicherungsanspruch nach Art. 49 BGSchK revidierte Fassung erfolgt. Von der in Art. 86 I SVVG erforderten Zustimmung muss in diesem Fall allerdings abgesehen werden. Würde man hier das Auslösungsrecht der genannten Personen verneinen, so käme man zu dem widersinnigen Resultat, dass die Gläubiger, weil sie das Unglück hatten, die Lebensversicherung ihres Schuldners acht Tage vor dessen Tod zu pfänden, viel weniger erhalten, als sie erhalten würden, wenn sie mit der Pfändung auf den Tod des Versicherungsnehmers gewartet hätten. Dieses Ergebnis kann allerdings eine schwere Schädigung der Gläubiger zeitigen, die sich zum Teil durch vorsichtiges Kreditieren vermeiden lassen wird.

2. Ist die Versicherung zugunsten Dritter genommen und hat der Versicherungsnehmer

aa. auf das Recht, die Begünstigung zu widerrufen, verzichtet, so unterliegt der durch die Begünstigung begründete Versicherungsanspruch nicht der Zwangsvollstreckung zugunsten der Gläubiger des Versicherungsnehmers, Art. 79 II SVVG. Die Zwangsvollstreckung in das Recht des Versicherungsnehmers wird hierdurch nicht

berührt, sie ist regelmässig aussichtslos, oben S. 61. Weitere Rechte können die Gläubiger im Wege der Anfechtung geltend machen, unten B.

bb. Ist die Begünstigung dagegen eine widerrufliche, so erlischt dieselbe mit der Pfändung des Versicherungsanspruchs; die rechtliche Stellung der Gläubiger ist daher dieselbe wie bei einer Lebensversicherung zu eigenen Gunsten des Versicherungsnehmers, oben 1. Sind aber der Ehegatte und die Nachkommen des Versicherungsnehmers Begünstigte, so ist, wie bereits betont, eine Pfändung der Lebensversicherung überhaupt nicht möglich. Der Zweck dieser Bestimmung ist Schutz dieser Personen vor Mittellosigkeit beim Tode des Versicherungsnehmers. Den Gläubigern gegenüber wäre es natürlich unbillig, wenn man den Versicherungsnehmer weiter im Genuss der Verfügungsmöglichkeit über den Versicherungsanspruch beliesse; es spräche aller Gerechtigkeit Hohn, wenn er nach erfolgloser Pfändung seine vermögenswerten Rechte aus der Versicherung verpfänden könnte; derartige Geschäfte widersprächen aber auch dem Interesse seines Ehegatten und seiner Nachkommen. Diese aus Art. 80 sich ergebende Folge wird in Art. 81 I gezogen; der Ehegatte und die Nachkommen des Versicherungsnehmers treten, wenn sie begünstigt sind, mit dem Zeitpunkt, in dem gegen den Versicherungsnehmer ein Verlustschein vorliegt, an seiner Stelle in die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag ein, sofern sie es nicht ausdrücklich ablehnen [14]), vgl. oben S. 41 ff.

B. Die Gläubigeranfechtung. Auch nach schweizerischem Recht hat die Anfechtungsklage zum Zweck, unter bestimmten Voraussetzungen gewisse Rechtshandlungen des Schuldners, welche eine Verringerung der nach den Normen des Betreibungsrechts dem Zugriff der Gläubiger dienenden Exekutionsobjekte bezwecken, mit der

[14]) Vgl. *Rölli*, SVZ I, S. 30 ff.

Wirkung ungültig erklären zu lassen, dass, wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung Vermögen des Schuldners erworben hat, zur Rückgabe desselben verpflichtet ist, Art. 285 I BGSchK, Art. 291, vgl. *C. Jaeger*, Kommentar, Art. 285, Bem. 1; *Blumenstein*, Handbuch, S. 855. Das BGSchK regelt die Anfechtungsbefugnisse der Gläubiger in Art. 285 ff., ohne zwischen Anfechtung inner- und ausserhalb des Konkurses zu unterscheiden. Es kennt drei Arten der Anfechtung, die Schenkungsanfechtung, Art. 286, die Überschuldungsanfechtung [15]), Art. 287, und die Absichtsanfechtung, Art. 288. Als Anfechtungsgegner kommen wiederum der Versicherer oder Dritte, unter denen der Begünstigte eine besondere Stellung einnimmt, in Betracht.

a. Dem Versicherer gegenüber spielt nur die Absichtsanfechtung eine Rolle. Art. 288 BGSchK bestimmt: Anfechtbar sind ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Vornahme alle Rechtshandlungen, welche der Schuldner in der dem anderen Teil erkennbaren Absicht vorgenommen hat, seine Gläubiger zu benachteiligen oder einzelne Gläubiger zum Nachteile anderer zu begünstigen. Für die die Zwangsvollstreckung in die Lebensversicherung ihres Schuldners betreibenden Gläubiger deckt sich diese Regelung mit der von der KO und dem AnfG getroffenen, so dass auf das auf S. 63 ff. Gesagte verwiesen werden kann. Die Anfechtungsklage ist nach Ablauf von fünf Jahren seit der anfechtbaren Rechtshandlung verwirkt, Art. 292 BGSchK, vgl. § 12 AnfG [16]).

---

[15]) Die Überschuldungsanfechtung — Überschuldungspauliana — beruht auf gleichen gesetzgeberischen Erwägungen wie die besondere Konkursanfechtung des § 30 KO, sie ist aber nach schweizerischem Recht nicht nur im Konkurs, sondern auch ausserhalb desselben möglich, Art. 287 BGSchK.

[16]) In Betracht kommen also die Anfechtung einer für die Gläubiger ungünstigen Aufhebung oder Umwandlung des Versicherungsvertrags und die Anfechtung von Prämienzahlungen. Das schweizerische Bundesgericht stellt sich in einer Entscheidung vom 19. Juni 1908, vgl. AS II, Nr. 154, auf den Boden, diese letzteren können nicht mehr angefochten werden, wenn der Versicherungsvertrag an sich

b. Sind dritte Personen Anfechtungsgegner, so ist dies möglich, weil sie den Anspruch auf die Versicherungsleistung auf Grund einer Abtretung erworben, oder weil sie ein Pfandrecht an demselben erhalten haben, oder weil sie endlich als Bezugsberechtigte in Betracht kommen können.

---

unanfechtbar sei. «Die Prämienzahlung stellt sich als Erfüllung der dem Versicherungsnehmer vertraglich obliegenden Pflichten dar, die Zahlung der Prämien erfolgt nicht freiwillig, sondern auf Grund des Versicherungsvertrags, in Erfüllung einer vertraglichen Pflicht. Mit der Nichtanfechtbarkeit des Vertrags als solchen fällt daher auch die Anfechtbarkeit der Prämien dahin.» Ebenso *Koenig,* Z des Bernischen Juristenvereins, 42, S. 118. Das Bundesgericht hat sich diese Entscheidung sehr leicht gemacht. Es ist schon nicht zweckmässig, zwischen einer Anfechtung des Versicherungsvertrags als solchen und einer Anfechtung der Begünstigung zu unterscheiden, wie das Bundesgericht in der zitierten Entscheidung, auf *Koenig* fussend, ebenso übrigens *Constam,* SVZ I, S. 326, es tut. Der Lebensversicherungsvertrag bildet das Grundgeschäft (Causa) für ein Erfüllungsgeschäft, Mise, oder zu einer Reihe von Erfüllungsgeschäften, Prämien. Unter den Begriff der Rechtshandlung fallen sowohl Grund- wie auch Erfüllungsgeschäft. Klar ist, dass mit dem Grundgeschäft auch das Erfüllungsgeschäft fallen muss, vgl. *E. Jaeger,* KO I, S. 320, Anm. 21, da aber erst «der Abschluss der Zuwendung das Anfechtungsbedürfnis und mit ihm den Ausgleichungsanspruch» begründet, kann auch die «Erfüllung einer Verbindlichkeit durch den Schuldner, wenn sie in der dem anderen Teil bekannten (erkennbaren) Absicht der Gläubigerbenachteiligung (oder Bevorzugung einzelner zum Nachteile anderer, Art. 288 BGSchK) vorgenommen worden ist, die Rückgewährpflicht» nach Art. 288 BGSchK begründen, und zwar auch dann, wenn es sich um eine völlig kongruente Deckung unanfechtbar begründeter Forderungen handelt, vgl. *E. Jaeger,* KO I, S. 321, 386, Anm. 2. Es ist möglich, dass ein Schuldner mit seinem Vorhaben, eine fällige Verbindlichkeit zu tilgen, auch den Zweck verbindet, seinen übrigen Gläubigern die Mittel zu ihrer Befriedigung zu entziehen, RG bei *Jaeger,* KO I, S. 387/388, ebenso auch *C. Jaeger,* Komm., Art. 288, Anm. 3, Bd. II, S. 388. Die Zahlung der Prämien ist daher dem Versicherer gegenüber nicht deshalb nicht anfechtbar, weil sie die Erfüllung einer Verbindlichkeit bedeutet; sie ist nur dann nicht anfechtbar, wenn sie 1. nicht in der Absicht, die Gläubiger des Versicherungsnehmers zu benachteiligen oder den Versicherer zum Nachteil anderer Gläubiger zu begünstigen, erfolgte, oder 2., wenn sie zwar in dieser Absicht erfolgte, diese Absicht aber dem Versicherer nicht erkennbar (§ 31, Ziff. 1, KO, § 3, Ziff. 1, AnfG, bekannt!) war, oder 3., wenn sie zwar anfechtbar, aber ausserhalb der Grenzen des Art. 292 BGSchK erfolgte.

1. Die Anfechtung der Abtretung oder Verpfändung von Versicherungsansprüchen bietet versicherungsrechtlich keine Schwierigkeiten, vgl. oben S. 73 ff. In Betracht kommen für die Abtretung Art. 286, 287, 288 BGSchK., für die Verpfändung Art. 287, 288 BGSchK [17]).

2. In der Behandlung der rechtlichen Stellung des Begünstigten besteht, sofern es sich nicht um den Ehegatten oder die Nachkommen des Versicherungsnehmers handelt, zwischen dem deutschen und dem schweizerischen Versicherungsrecht kein Unterschied, so dass auf das oben S. 65 ff. Gesagte verwiesen werden kann. Da der bei Eingehung des Versicherungsvertrags bezeichnete Begünstigte in jedem Falle ein vom Recht des Versicherungsnehmers verschiedenes Recht auf die Versicherungsleistung erwirbt, das nie zum Vermögen des Versicherungsnehmers gehörte, kann der Erwerb dieses Rechts auch nicht angefochten werden. Art. 291 BGSchK bestimmt nun: „Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung Vermögen des Schuldners erworben hat, ist zur Rückgabe desselben verpflichtet.“ Während das Recht des Begünstigten nicht aus dem Ver-

---

[17]) Nach Art. 287 I, Ziff. 1 ist jede Verpfändung von Versicherungsansprüchen dann anfechtbar, wenn der Schuldner dieselbe in den letzten 6 Monaten vor der Pfändung vorgenommen hat, im Zeitpunkt der Vornahme bereits überschuldet war und die Bestellung des Pfandrechts zur Sicherung bereits bestehender Verbindlichkeiten, deren Erfüllung sicherzustellen der Schuldner nicht schon früher verpflichtet war, erfolgte; — nach Abs. II ist die Anfechtbarkeit aber ausgeschlossen, wenn der Begünstigte beweist, dass er die Vermögenslage des Schuldners nicht gekannt hat. — Daneben ist die Anfechtung von Verpfändungen als Absichtsanfechtung möglich, vgl. Art. 288 BGSchK, oben Text *a*.

Die Abtretung von Versicherungsansprüchen kann angefochten werden als Schenkung, Art. 286 I, als unentgeltliche Verfügung, ebenda oder nach Art. 286 II, wenn sie zu der vom Schuldner angenommenen Leistung in einem Missverhältnis steht, sofern sie in beiden Fällen innerhalb der letzten 6 Monate vor der Pfändung erfolgte; ferner nach Art. 287 I, Ziff. 2 (siehe oben Verpfändung) als inkongruente Deckung; endlich im Wege der Absichtsanfechtung, Art. 288 BGSchK.

mögen des Versicherungsnehmers stammt, sind dem Begünstigten mittelbar wenigstens die vom Versicherungsnehmer gezahlten Prämien aus dem Vermögen desselben zugeflossen, sie sind daher auch innerhalb der Grenzen des Art. 285 BGSchK zurückzugewähren [18]).

Erfolgte die Bezeichnung des Begünstigten als eine nachträgliche, so liegt in dieser Zuwendung des Versicherungsanspruchs eine innerhalb der Grenzen der Art. 285 ff. BGSchK anfechtbare Rechtshandlung, oben S. 67 ff. Der Begünstigte ist zur Rückgewähr des Anspruchs auf die Versicherungssumme, bezw. dieser sêlbst, verpflichtet. Ist die durch die Bezeichnung des Begünstigten erfolgte Zuweisung des Versicherungsanspruchs an denselben, weil ausserhalb der Grenzen der Art. 285 ff. liegend, nicht mehr anfechtbar, steht den Gläubigern immer noch der Weg der Prämienanfechtung innerhalb der Grenzen der Art. 285 ff. offen [19]).

§ 10.

Die Stellung der Gläubiger im Konkurs des Versicherungsnehmers.

I. Die Lebensversicherungsansprüche als Bestandteil der Konkursmasse.

Die Konkursmasse des Versicherungsnehmers umfasst das ganze der Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen desselben, das ihm zur Zeit der Konkurseröffnung

---

[18]) Im einzelnen: Erheben die Gläubiger die Anfechtungsklage aus Art. 288 rechtzeitig, so ist der Begünstigte zur Rückgewähr der fünf letzten Jahresprämien verpflichtet; erfolgt die Anfechtung aus Art. 286 I, so umfasst die Rückgewährpflicht die Prämien der letzten 6 Monate vor der Pfändung.

[19]) Bei diesen Rechtssätzen bleibt es auch im Fall der Begünstigung des Ehegatten oder der Nachkommen des Versicherungsnehmers, vgl. auch Art. 82 SVVG. — Für das Anfechtungsrecht der Gläubiger ist, was das schweizerische Recht anlangt, zu vergleichen: *Koenig,* Die Anfechtungsklage und die Lebensversicherungsverträge zugunsten Dritter, Z. des Bern. Juristenvereins 42, S. 113 ff.; *Constam,* Die rechtliche Stellung der Gläubiger usw., SVZ I, S. 323.

gehört, § 1 KO; Art. 197 I BGSchK. Mithin gehören die Ansprüche aus einer schuldnerischen Lebensversicherung zur Konkursmasse:

1. stets dann, wenn die Versicherung zu eigenen Gunsten des Versicherungsnehmers genommen ist. Die dem schweizerischen Recht eigene Bevorzugung der nächsten Familienangehörigen des Versicherungsnehmers vor dessen Gläubigern veranlasste analog der für die Betreibung getroffenen Regelung auch für den Fall der konkursrechtlichen Verwertung des Anspruchs aus einem Lebensversicherungsvertrage die Gewährung eines Auslösungsrechts an den Ehegatten oder an die Nachkommen des Schuldners gegen Erstattung des Rückkaufspreises, sofern der Schuldner der Ausübung dieses Auslösungsrechtes zustimmt, Art. 86 I SVVG, siehe oben S. 70 ff. Die Bestimmung des Art. 86 I enthält keine Pfändungsbeschränkung i. e. S., wohl aber beschränkt sie unter gewissen Voraussetzungen den Zugriff der Gläubiger auf den Rückkaufswert;

2. im Zweifel auch dann, wenn die Versicherung zugunsten Dritter eingegangen ist, da der Dritte im Zweifel ein Recht auf den Versicherungsanspruch erst mit dem Tode des Versicherungsnehmers erhält. Da der Begünstigte sein Recht nur insofern und insoweit erwirbt, als nicht das Recht des Versicherungsnehmers geltend gemacht wird, wird im Zweifel mit der Eröffnung des Konkurses die Bezeichnung des Begünstigten, obwohl dieser ein anderes Recht als der Versicherungsnehmer erwirbt, unwirksam[1]), vgl. Art. 79 I SVVG. Diese Tatsache ist dann von Bedeutung, wenn der Versicherungsnehmer während des Verfahrens stirbt, ohne dass es zu einem Wider-

[1]) A. A. *Kirchmann,* LZ 1912, S. 614 ff. — Im Resultat stimmt unsere Auffassung mit derjenigen *Zeigners,* Z 1913, S. 700 ff. überein, zur Begründung des Ergebnisses kann aber, da der Begünstigte kein Recht an einem zur Konkursmasse gehörigen Gegenstand erwirbt, nicht der § 15 KO herbeigezogen werden.

ruf der Begünstigung gekommen ist; sie hindert in diesem Fall die Wirksamkeit der nunmehrigen unwiderruflichen Berechtigung des Dritten. Der Begünstigte bleibt bezugsberechtigt, die Gläubiger aber sind nicht gehindert, ihre Befriedigung aus dem Versicherungsanspruch zu suchen, nur ein etwaiger Restanspruch steht dem Begünstigten zu. — Nach schweizerischem Recht gehört der Anspruch auf die Versicherungsleistung trotz nur widerruflicher Begünstigung dann nicht zur Konkursmasse, wenn der Ehegatte oder die Nachkommen des Versicherungsnehmers die Begünstigten sind, Art. 80 SVVG, über die weiteren Rechte dieser Personen in diesem Fall siehe Art. 81 SVVG und oben S. 73.

3. Die Ansprüche aus der Lebensversicherung gehören dann nicht zur Konkursmasse, wenn zur Zeit der Konkurseröffnung ein Dritter bereits in unwiderruflicher Weise bezugsberechtigt ist. Der Anspruch auf die Versicherungsleistung befindet sich in diesem Fall ausserhalb des Vermögens des Versicherungsnehmers. Allerdings steht theoretisch neben dem Recht des Dritten ein solches des Versicherungsnehmers auf den Bezug der Versicherungsleistung, da es aber unter der Bedingung steht, dass der Dritte sein Recht nicht erwirbt (Unwürdigkeit, Zurückweisung), hat es geringe Bedeutung.

II. Die Rechte der Gläubiger und die Rechte des Versicherungsnehmers

werden durch den Konkursverwalter ausgeübt. Wie sich aus unserer bisherigen Darstellung ergibt, ist dieser zur Weiterführung der Versicherung aus den Mitteln der Konkursmasse auch wider den Willen des Versicherungsnehmers befugt, er kann Umwandlung, Rückkauf und, sofern der Versicherungsvertrag ein solches vorsieht, auch Beleihung dieser Police verlangen, die Einsetzung eines Bezugsberechtigten widerrufen und einen andern Begünstigten bezeichnen; endlich ist er auch zum Verkauf der

Versicherung befugt. Je nach dem vom Konkursverwalter eingeschlagenen Weg finden die Gläubiger ihre Befriedigung aus der vollen Versicherungssumme, aus dem Rückkaufswert, dem Policendarlehen, dem Verkaufserlös oder aus der Begünstigungserklärung des Konkursverwalters.

Ist zur Zeit der Konkurseröffnung ein Dritter in unwiderruflicher Weise anspruchsberechtigt, dann kommen weiter Anfechtungsrechte des Konkursverwalters in Betracht. Das schweizerische Recht macht keinen Unterschied zwischen der Anfechtung inner- und ausserhalb des Konkurses, so dass für dasselbe das oben S. 74 ff. Gesagte gilt. Auch für das deutsche Recht gilt bezüglich der Absichts- und der Schenkungsanfechtung im Konkurs Besonderes nur insofern, als die Geltendmachung der Anfechtungsrechte an eine Ausschlussfrist von einem Jahr seit Eröffnung des Verfahrens gebunden ist, § 41 I, S. 1 KO, vgl. § 12 I, S. 1 AnfG. Fehlen die Voraussetzungen für diese beiden Arten der Anfechtung, so können Verfügungen des Versicherungsnehmers über den Versicherungsanspruch nach § 30, Ziffer 1 und 2 anfechtbar sein, nach § 30, Ziffer 1 KO, kann auch eine Anfechtung der Prämienzahlungen des Versicherungsnehmers erfolgen. Hat die Anfechtungsklage Erfolg, so ist der Anfechtungsgegner zur Rückgewähr des Anspruchs auf die Versicherungsleistung, beziehungsweise der seit der Zahlungseinstellung oder dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens geleisteten Prämien verpflichtet [2]).

§ 11.

Kritik der Ergebnisse.

I. Die zu lösende Frage, inwieweit den Gläubigern der Zugriff auf die Lebensversicherung ihres Schuldners möglich sei, hat folgendes ergeben:

[2]) Vgl. hierzu: *Levin,* in Verhandlungen des 32. deutschen Juristentags, Bd. I (1914), S. 124 ff., und dagegen *Jaeger,* L. Z., 1914, Heft vom 15. Juni.

Unbeschränkt unterliegt die zu eigenen Gunsten geschlossene Lebensversicherung dem Beschlagsrecht derselben. Bei Lebzeiten des Versicherungsnehmers können die Gläubiger durch geeignete Massregeln sämtliche vermögenswerten Rechte des Versicherungsnehmers ausüben. Mit dem Tode des Versicherungsnehmers fällt der Versicherungsanspruch in den Nachlass und unterliegt daher auch dem Zugriff der Gläubiger.

Anders ist die Stellung der Gläubiger, wenn die Versicherung zugunsten Dritter eingegangen ist. Hier steht ihnen der Zugriff auf die vermögenswerten Rechte des Versicherungsnehmers nur bei dessen Lebzeiten offen, mit dem Tode aber ist, von etwaigen Anfechtungsrechten abgesehen, jeder spätere Beschlag vereitelt, da der Anspruch auf die Versicherungssumme nicht in den Nachlass fällt. Hat der Versicherungsnehmer gar bei Eingehung des Versicherungsvertrages in unwiderruflicher Weise auf sein Widerrufsrecht verzichtet, so ist ein Zugriff der Gläubiger von vornherein ausgeschlossen. Und für das schweizerische Recht ist es um die Rechte der Gläubiger insofern noch schlimmer bestellt, als eine zugunsten des Ehegatten oder der Nachkommen des Versicherungsnehmers eingegangene Lebensversicherung in keinem Fall der Pfändung und dem Konkursbeschlag unterliegt.

II. Die aus dem juristischen Aufbau eines zugunsten Dritter geschlossenen Lebensversicherungsvertrags sich ergebenden Folgerungen sind äusserst unbefriedigend.

Zunächst ist es nicht zu billigen, dass der Versicherungsnehmer dadurch, dass er einen beliebigen Dritten als Bezugsberechtigten bezeichnet, die Ergebnisse seiner Spartätigkeit dem Zugriff seiner Gläubiger schon bei Lebzeiten oder vom Augenblick seines Todes an zu entziehen imstande ist. Dieser Rechtserfolg lässt sich nur dann rechtfertigen, wenn der Versicherungsanspruch den nächsten Familienangehörigen des Versicherungsnehmers anfällt; dass dieser Rechtserfolg darüber hinaus bei der Begünsti-

gung eines jeden Dritten eintritt, erzeugt eine mit den Anforderungen der Gerechtigkeit unvereinbare Schädigung der Gläubiger. Diese letztere fällt um so schwerer ins Gewicht, als der Versicherungsnehmer bei seinen Lebzeiten trotz der Begünstigungserklärung im Zweifel berechtigt ist, über die vermögenswerten Rechte aus seiner Versicherung nach Belieben zu verfügen. — Auch das Institut der unwiderruflichen Bezugsberechtigung bietet einem faulen Schuldner willkommene Hintertüren. Hat er einen guten Freund unwiderruflich begünstigt, ist eine Pfändung des Versicherungsanspruchs aussichtslos, und auch der Konkursbeschlag ergreift denselben nicht. Hinterher geht der Versicherungsnehmer einfach zu seinem Bezugsberechtigten, veranlasst ihn zum Verzicht auf den Versicherungsanspruch, und die Gläubiger haben das Nachsehen.

Die Ergebnisse sind des fernern deshalb unbefriedigend, weil es häufig vom Zufall abhängt, ob den Gläubigern der Zugriff auf die Versicherungsleistung gelingt. Diese erhellt drastisch im Fall einer gemischten Lebensversicherung, die in der Regel in der Weise eingegangen wird, dass die Versicherungssumme dem Versicherungsnehmer ausbezahlt wird, wenn er ein bestimmtes Alter erreicht; dem Begünstigten aber, wenn der Versicherungsnehmer vor dem vereinbarten Alter stirbt. Stirbt der Versicherungsnehmer beispielsweise nur einen Tag vor dem vereinbarten sechzigsten Jahre, so fällt der Anspruch auf die Versicherungssumme dem Begünstigten an und ist dem Zugriff der Gläubiger entzogen. Würde der Versicherungsnehmer mit seinem Tode nur zwei Tage warten, so fiele der Versicherungsanspruch in den Nachlass und unterläge daher auch dem Zugriff der Gläubiger. — So wirkt die Anwendung der Rechtssätze über die Verträge zugunsten Dritter auf den Lebensversicherungsvertrag wie ein Spiel[1]).

[1]) Vgl. *Ehrenberg,* J f D, Bd. 41, S. 401 ff.

Will man andere Gesichtspunkte für die Behandlung der rechtlichen Stellung der Gläubiger des Versicherungsnehmers gewinnen, so ist auf die wirtschaftlichen Aufgaben der Lebensversicherung zurückzugehen.

III. Durch den Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages erreicht der Versicherungsnehmer, wie des öftern betont, zweierlei:

1. Er sichert seine Familie für den Fall eines zu frühen Todes vor Mittellosigkeit; die gemischte und die „lebenslängliche“ Lebensversicherung erfüllen in gleicher Weise diesen Hinterbliebenenfürsorgezweck.

2. Die Eingehung einer Kapitalversicherung mit gewisser Leistungspflicht des Versicherers verschafft dem Versicherungsnehmer eine Reihe vermögenswerter Rechte, die ihrer vermögenswerten Natur wegen für den Vermögensverkehr von Bedeutung sind. Auf seine Lebensversicherung hin erhält der Versicherungsnehmer Kredit, sie bildet ein zur Verpfändung geeignetes Objekt, und auch dem Verkauf derselben steht nichts im Wege. Die Lebensversicherungsansprüche bilden mithin ein in den Händen des Versicherungsnehmers vorhandenes Kapital, das er in den verschiedensten Arten verwenden kann, sie haben in hervorragendem Masse die Eigenschaft, als Unterlage für den Vermögensverkehr zu dienen.

Diese beiden von der Lebensversicherung zu erfüllenden Aufgaben widerstreiten einander insofern, als eine Verfügungsmöglichkeit des Versicherungsnehmers nicht im Interesse der Hinterbliebenen liegt, da diese Personen hierdurch das Recht auf die Versicherungssumme verlieren können.

IV. Hiervon ausgehend, hat der Gesetzgeber die rechtliche Stellung der Gläubiger des Versicherungsnehmers zu regeln. Es ist, da alle Verträge zugunsten Dritter geschlossen werden können, klar, dass für das Lebensversicherungsrecht nicht einfach die Anwendung der für dieselben aufgestellten Rechtssätze wegdekretiert werden

kann, ein solches Vorgehen wäre auch sehr unzweckmässig, da sich aus der Anwendung dieser Rechtssätze, wenn man von der Stellung der Gläubiger absieht, Nachteile nicht ergeben. Zum Schutze der Gläubiger genügt es, beim Vorliegen gewisser Voraussetzungen die Bezeichnung des Begünstigten unwirksam werden zu lassen.

1. Nach moderner Auffassung hätte das nicht der Fall zu sein, wenn bestimmte nächste Angehörige des Versicherungsnehmers Begünstigte sind. Es besteht ein grosses sozialpolitisches Interesse am Schutz dieser wirtschaftlich schwachen Personen, so dass sich eine gesetzgeberische Bevorzugung derselben vor den Gläubigern des Versicherungsnehmers rechtfertigen lässt. Lässt man aber im Fall der Begünstigung derselben einen Zugriff der Gläubiger des Versicherungsnehmers auf die Lebensversicherung nicht zu, so ist es nur konsequent, wenn man dem Versicherungsnehmer bei einer derartigen Versicherung die Verfügungsmöglichkeit über die Versicherungsansprüche entzieht, mithin die Begünstigung dieser Personen als eine unwiderrufliche behandelt. Nur kann der Gesetzgeber hier nicht konsequent sein, denn die Aussicht auf den definitiven Verlust der Verfügungsmöglichkeit würde die Grosszahl der Versicherungsnehmer von der Eingehung einer Versicherung zugunsten dieser nächsten Angehörigen abhalten, der endgültige Verlust der Widerrufsbefugnis hätte aber auch sonst unerträgliche Konsequenzen. Der Gesetzgeber ist hier also zu einer Konzession gezwungen, die sich dann allerdings nicht mehr rechtfertigt, wenn der Versicherungsnehmer fruchtlos gepfändet oder in Konkurs geraten ist. Ihm von diesem Zeitpunkt an noch die Verfügungsmöglichkeit über den Versicherungsanspruch zu lassen, wäre seinen Gläubigern gegenüber höchst ungerecht. — Wie dargetan, ist der schweizerische Gesetzgeber diesen Weg gegangen.

Allein diese aus dem Hinterbliebenenfürsorgezweck sich ergebende Lösung ist gar nicht so befriedigend, wie

sie aussieht, denn gerade die meisten Lebensversicherungen sind zugunsten dieser nächsten Angehörigen eingegangen und wären demgemäss für die Gläubiger verloren; überdies werden den Begünstigten oft recht bedeutende Summen zugewiesen, und eine Kürzung derselben zugunsten der Gläubiger liesse sich mit dem Fürsorgezweck wohl vereinen.

Einen gerechteren Ausgleich zwischen den Interessen der Familie und der Gläubiger bringt der Vorschlag von *Ehrenberg* im Recht 1911, S. 4 ff.[2]). Die vom Versicherer zu leistende Versicherungssumme besteht nämlich aus zwei Elementen: aus dem Anteil des Versicherungsnehmers an der Prämienreserve und aus einem Mehr, das erst mit dem Tode des Versicherungsnehmers hinzutritt. Es würde sich nun rechtfertigen, die Gläubiger in allen Fällen aus dem Anteil des Versicherungsnehmers an der Prämienreserve zu befriedigen, denn dieser Anteil untersteht bei Lebzeiten des Versicherungsnehmers seiner freien Verfügung und damit auch dem Zugriff der Gläubiger. Auf das Plus hatte der Versicherungsnehmer bei seinen Lebzeiten keinen Anspruch, es unterliegt daher auch nicht dem gläubigerischen Beschlag. Bricht nun der Nachlasskonkurs über das Vermögen des Versicherungsnehmers aus, so wird sein Anteil an der Prämienreserve berechnet und fällt dann in die Konkursmasse, das Mehr aber fällt den Bezugsberechtigten an. Durch den Tod des Versicherungsnehmers werden so die Gläubiger weder besser noch schlechter als bisher gestellt. Aber auch die Angehörigen des Versicherungsnehmers gehen in der Regel nicht leer aus, da ihnen das vom Versicherer zu leistende Plus anfällt. Hat die Prämienreserve die Höhe der Versicherungssumme erreicht, so fällt das Mehr allerdings weg und die Angehörigen des Versicherungsnehmers gehen leer aus. Da aber in diesem Fall der Versicherungsanspruch

[2]) Vgl. *Ehrenberg*, J f D, Bd. 41, S. 357. Später hat *Behrend* (LZ 1907/08) diesen Gedanken wieder aufgegriffen.

gar nicht von den Angehörigen des Versicherungsnehmers, sondern — weil er ja den Versicherungsfall erlebt — von diesem selbst erworben wird, lässt sich gegen das Ergebnis auch vom Standpunkt der Fürsorge für die Hinterbliebenen nichts vorbringen[3]).

2. Bezüglich anderer Bezugsberechtigter ist zu unterscheiden:

a. Ist der Begünstigte Gläubiger des Versicherungsnehmers und erfolgte die Bezeichnung desselben in einer vom Anfechtungsrecht nicht missbilligten Weise, so lässt sich gegen ein Bezugsrecht desselben in Höhe seiner Forderung gegen den Versicherungsnehmer nichts einwenden, da es dem Versicherungsnehmer freisteht, unter mehreren Gläubigern einen vor dem andern zu befriedigen oder sicherzustellen.

b. Gehört dagegen der Begünstigte weder zu den nächsten Angehörigen des Versicherungsnehmers noch zu dessen ordnungsmässig gedeckten Gläubigern, so lässt sich einer Anwendung des Satzes „nemo liberalis nisi liberatus" das Wort reden. Die Begünstigung solcher Personen wäre in Höhe der gläubigerischen Forderungen für unwirksam zu erklären. Es handelte sich also nicht um ein Verbot der Begünstigung dieser Personen überhaupt, das mit der heutigen Privatrechtsauffassung in Widerspruch stünde, sondern nur um die Unwirksamkeit der Begünstigung, wenn die Gläubiger des Versicherungsnehmers im Nachlasskonkurs ausgefallen sind. Durch eine derartige Bestimmung würden unlautere Machenschaften „zugunsten Dritter" verhindert.

---

[3]) Über die Entwicklung des Schutzes der nächsten Angehörigen des Versicherungsnehmers im heutigen Recht vgl. *Brecher*, a. a. O., S. 44 ff.

Gedruckt bei Stämpfli & Cie. in Bern.
Papier der Papierfabrik Biberist.